

N i e d e r s c h r i f t

(StR/010/2024)

über die 11. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen am Donnerstag, dem 28.11.2024, 16:00 - 18:00 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Stadtrat genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage –

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|-------------------------------|
| 9. | Wirtschaftsplan 2025 des Erlanger Jobcenters | 55/085/2024
Beschluss |
| 14. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 14.1. | Änderungen zum Fahrplanwechsel 2024/2025 | 613/313/2024
Kenntnisnahme |
| 15. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 16. | Neuer Bürgerentscheid zur Stadt-Umland-Bahn, Antrag 097/2024 der AfD | 13/234/2024
Beschluss |
| 17. | Änderungen in den Stadtteilbeiräten Süd und Alterlangen - Benennung neuer Mitglieder der CSU-Fraktion für die Amtszeit von 01. Dezember 2024 bis 30. April 2026 | 13-2/231/2024
Beschluss |
| 18. | Änderung Besetzung Bildungsausschuss der Grünen Liste-Fraktion | 13-2/234/2024
Beschluss |
| 19. | EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/024/2024
Beschluss |
| 20. | Gebührenänderung in den Schulsporthallen | 52/163/2024
Beschluss |
| 21. | Energiedienst Erlangen GmbH: Satzungsänderung | BTM/094/2024
Beschluss |
| 22. | Mittelbereitstellungen | |

22.1.	Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)	510/142/2024 Beschluss
22.2.	Mittelbereitstellung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)	201/065/2024 Beschluss
22.3.	Mittelbereitstellung für das Schulverwaltungsamt (Amt 40)	40/236/2024 Beschluss
23.	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung	30/096/2024 Beschluss
24.	Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen	30/097/2024 Beschluss
25.	Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)	30/098/2024 Beschluss
26.	Änderung der Plakatierungsverordnung; Antrag Nr. 046/2024 der FDP-Stadtratsgruppe vom 13.05.2024	30/099/2024 Beschluss
27.	Erweiterungsbau am Emmy-Noether-Gymnasium - Bedarfsbeschluss und weiteres Vorgehen	40/234/2024 Beschluss
28.	StadtteilSchule Büchenbach-Nord: Abschluss des Beteiligungsprozesses und weiteres Vorgehen	40/226/2024 Beschluss
29.	Haushalt 2024: Entsperrung Erhöhung Mietzuschuss Redoutensaal an den Stadtverband der Erlanger Kulturvereine	41/084/2024 Beschluss
30.	Haushalt 2024: Anteilige Entsperrung Baukostenzuschuss Stadtforscherhaus an den Heimat- und Geschichtsverein	41/086/2024 Beschluss
31.	Fördervertrag E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusshöhe ab 2025	41/085/2024 Beschluss
32.	Änderung der beratenden Gremienstruktur für den SGA und den Werkausschuss Erlanger Jobcenter: Zusammenführung des Sozial- und Werkausschussbeirats in ein neues Gremium Sozial- und EJC-Beirat	V/065/2024 Beschluss
33.	Anpassung der Ermäßigung des Deutschlandtickets für Inhaber*innen des ErlangenPass	50/131/2024 Beschluss
34.	Neubestellung eines stimmberechtigten, sowie eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses	51/154/2024 Beschluss

- | | | |
|-------|---|-----------------------------|
| 35. | Neubestellung beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses | 51/155/2024
Beschluss |
| 36. | Zukunftsplan Fahrradstadt, hier: Fortschreibung Kapitel 2 „Lücken schließen, Verkehrssicherheit erhöhen: Der Aus- und Umbau des Radwegenetzes“ | 613/305/2024
Beschluss |
| 37. | Ausbau der Mobilpunkte & Carsharing | 613/306/2024
Beschluss |
| 38. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2023 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) | EBE-B/031/2024
Beschluss |
| 39. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2025
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/034/2024
Beschluss |
| 39.1. | Angebot zur Livestream-Übertragung schaffen; Antrag der FDP Nr. 096/2024 | 13/232/2024
Beschluss |
| 40. | Anfragen
Keine Anfragen | |

TOP 9

55/085/2024

Wirtschaftsplan 2025 des Erlanger Jobcenters

Sachbericht:

1. Ergebnis / Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (BS EJC)
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2025 in den WA-EJC zur Begutachtung sowie Vorlage im StR gemäß § 5 Abs.1 i. V. m. § 6 Abs.1 Nr. 4 BS EJC.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2025 im WA-EJC am 06.11.2024
- Feststellung des Wirtschaftsplans 2025 im StR am 28.11.2024

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2025 des Erlanger Jobcenters soll gemäß § 5 Abs. 1 BS EJC in der Sitzung des WA-EJC am 06.11.2024 begutachtet und gemäß § 13

Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS EJC in der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2024 festgestellt werden.

Wie aus der Kurzübersicht S. 3 des Wirtschaftsplanes 2025 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2025 ein bilanzielles Jahresergebnis von 0 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2025 verwiesen.

Für den Wirtschaftsplan 2025, konnten erstmals Erfahrungswerte aus den Jahren 2023 und 2024 zugrunde gelegt werden. Alle zum Zeitpunkt der Erstellung bekannten Änderungen, das Jahr 2025 betreffend, wurden in der Planung berücksichtigt. Für unbekannte Größen (z.B. Mietkostenerhöhungen) wurden seitens des Controllings und der Werkleitung möglichst realistische Annahmen getroffen. Im Bereich der Personalkosten wurden ursprünglich Kostensteigerungen in Höhe von 3,0% kalkuliert, wobei dieser Faktor nachträglich auf 1,5% reduziert wurde, da niedrigere Erhöhungen als realistischer erachtet wurden. Sollten die tatsächlichen Kostensteigerungen im Personalbereich im Jahr 2025 höher als kalkuliert ausfallen, wird das EJC versuchen, die dadurch entstehenden Mehrkosten durch unterjährige Steuerung zu kompensieren.

Kosten für einen möglichen Umzug in eine neue Immobilie wurden, wie bereits in den Vorjahren, nicht berücksichtigt. Ein Umzug des EJC im Jahr 2025 wird insbesondere in Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Stadt Erlangen als unrealistisch erachtet. Sollte es wider Erwarten doch zu einem Umzug und damit einhergehenden deutlichen Änderungen im Wirtschaftsplan kommen, wird die Werkleitung satzungsgemäß einen überarbeiteten Plan zur Beschlussfassung vorlegen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2025 des Erlanger Jobcenters wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 14

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 14.1

613/313/2024

Änderungen zum Fahrplanwechsel 2024/2025

Sachbericht:

Durch die gezielte kontinuierliche Abfrage und Auswertung relevanter betrieblicher Daten im vergangenen Jahr konnten für den anstehenden Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2024 Verbesserungen und Anpassungen im ÖPNV ausgearbeitet werden. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen befinden sich in der Anlage.

Fahrplananpassung / Fahrplanoptimierung

Leider führten sowohl der hohe Krankenstand als auch das fehlende Fahrpersonal (Busfahrer) bei den Erlanger Stadtwerken Stadtverkehr GmbH (ESTW) dazu, dass der Fahrplan zum Fahrplanwechsel 2023/2024 ausgedünnt werden musste. Um dieser Situation entgegenzuwirken erfolgten im letzten Jahr zahlreiche Marketingmaßnahmen (z.B. Artikel in der ESTW-Kundenzeitschrift „Energie & Mehr“ sowie den Erlanger Nachrichten, Veröffentlichungen von Stellenanzeigen in Print- und digitalen Medien, ...) wodurch vermehrt Vorstellungsgespräche stattgefunden haben und in diesem Jahr neues Fahrpersonal eingestellt werden konnte. Dies wiederum ermöglicht neben der Abdeckung der normalen Fluktuation auch, dass der Fahrplan für das Fahrplanjahr 2024/2025 optimiert und wieder aufgestockt werden kann. Anhand von betrieblichen Beobachtungen sowie Auswertungen der Fahrgastzahlen werden u.a. die Linien 280 und 294 um Fahrten ergänzt. Des Weiteren fließen auch Verbesserungen für die Schulen ein, die insbesondere die Linie 286 betreffen. Ebenfalls werden aktuell noch kleinere Maßnahmen, z.B. Fahrzeiten, Anschlüsse oder Fahrzeitenanpassungen, basierend auf den Rückmeldungen von Fahrgästen oder den Orts- und Stadtteilbeiräten im Rahmen der finanziellen und betrieblichen Umsetzungsmöglichkeiten geprüft.

Die Erläuterung aller Maßnahmen und die detaillierten Fahrpläne werden (rechtzeitig) vor dem Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2024 in den Medien und auf der ESTW-Webseite veröffentlicht.

Abfrage der Schulen im Erlanger Stadtgebiet

In Zusammenarbeit mit dem Schulverwaltungsamt und den weiteren zuständigen Fachämtern der Stadt Erlangen wurden im Juli 2024 die Schulen im Erlanger Stadtgebiet in einem Schreiben zur Abgabe von Anregungen und Beschwerden aufgefordert, um Änderungen rechtzeitig für den Fahrplanwechsel vorbereiten zu können. Insgesamt gingen über 80 Meldungen ein. Ein Großteil betraf dabei die Linien des Landkreises Erlangen-Höchststadt. Diese Anregungen wurden an den Landkreis Erlangen-Höchststadt weitergegeben. Die den Stadtverkehr der ESTW betreffenden Meldungen wurden alle detailliert ausgewertet und sind je nach Ergebnis in den weiteren Planungsprozess des Fahrplanwechsels eingeflossen.

Anbindung In der Reuth für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums am Europakanal mit den Linien 293 und 296 – Bewertung des Probetriebs der Haltestelle Kraepelinstraße im Fahrplanjahr 2023/24

Zum 10. Dezember 2023 wurde die neue Haltestelle Kraepelinstraße im Bereich In der Reuth eingerichtet. Dies ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine weitere fußläufige Anbindung an eine ÖPNV-Haltestelle in der Nähe des Klinikums am Europakanal und durch die bestehende Führung der Linie 293 über In der Reuth eine direkte Erschließung an das Erlanger Zentrum. Die Anbindung der neuen Haltestelle Kraepelinstraße hat jedoch auch die Verschiebung der bestehenden Haltestelle In der Reuth in der Reuthlehenstraße in den nördlichen Bereich der Straße In der Reuth sowie ein Parkverbot mit minimaler Reduzierung des Parkangebotes im Kurvenbereich zur Folge gehabt. Ergänzend zu der neuen Haltestelle wurden in der morgendlichen Hauptverkehrszeit auch weitere Fahrten der Linie 293, welche die Haltestellen im Bereich In der Reuth anbinden, eingeführt. Dies ermöglicht neben der Linie 296 auch eine weitere direkte Anbindung für die dortigen Anwohnerinnen und Anwohner in das Erlanger Zentrum.

Aufgrund der anfänglichen Beschwerden durch Anwohner*innen wurde eine Auswertung der Fahrgastzahlen durch die ESTW für einen vergleichbaren Zeitraum im letzten und in diesem Fahrplanjahr vorgenommen, woraus sich ergibt, dass durch die Maßnahme eine Nachfragesteigerung von über 60% im gesamten Bereich In der Reuth eingetreten ist. Insgesamt haben vom 10. Dezember 2023 bis 10. Oktober 2024 18.290 Ein- und 16.622 Aussteiger die Haltestellen im Bereich In der Reuth genutzt. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass keine Verlagerung der Ein- und Aussteiger von der Haltestelle Klinikum am Europakanal am Osteingang vorliegt. Auch hier kann eine Steigerung der Fahrgastzahlen festgestellt werden. Aufgrund der gestiegenen Fahrgastzahlen bleibt die Haltestelle Kraepelinstraße weiterhin bestehen.

Die Auswertung ergab zudem, dass neben einer positiven Annahme der ergänzten Fahrten der Linie 293 auch in den Randzeiten eine Nutzung aller Fahrten stattfindet. Zur Erfüllung der Daseinsvorsorge erfolgt daher keine Ausdünnung des Angebots in diesem Bereich.

Haltestellenumbenennungen

Im Rahmen des Fahrplanwechsels wird aufgrund einer Anregung aus der Mitarbeiterschaft des Bayerischen Roten Kreuzes die Umbenennung der Haltestelle „Am Bachgraben“ in „Rotes Kreuz“ vorgenommen. Dies soll die Sichtbarkeit und Auffindbarkeit der Einrichtung verbessern, welche aufgrund der angebotenen Leistungen Relevanz über das Stadtgebiet hinaus aufweist und von vielen auswärtigen oder besonders älteren Besuchern gut aufgefunden werden soll, gerade mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Umbenennung entspricht der am 25.07.2023 im UVPA vorgestellten Systematik zur Benennung von Haltestellen (siehe 613/223/2023), da es sich beim Roten Kreuz aufgrund der zahlreichen Angebote aus vielfältigen Bereichen um eine Einrichtung mit öffentlichem Interesse sowie der sozialen Arbeit und des Ehrenamtes handelt. Die Haltestelle befindet sich in direkter räumlicher Nähe und Sichtweite zum Verwaltungsgebäude des BRK Rettungsdienstes sowie dem Gebäude des BRK Kreisverbandes mitsamt des Senioren-Netz Erlangen. Des Weiteren ist weder davon auszugehen, dass künftig beim Roten Kreuz eine Namensänderung vorgenommen wird, noch ist zu erwarten, dass in Zukunft ein Standortwechsel erfolgen wird, welcher die Umbenennung obsolet machen würde. Die Umbenennung der Haltestelle ist somit langfristig relevant.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 15

Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung

Sachbericht:

Protokollvermerk:

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik berichtet zu den nichtöffentlichen Punkten 4, 6, 7, 8 und 12.

TOP 16

13/234/2024

Neuer Bürgerentscheid zur Stadt-Umland-Bahn, Antrag 097/2024 der AfD

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag 097/2024 wird beantragt, einen neuen Bürgerentscheid über die Stadt-Umland-Bahn durchzuführen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Am 9. Juni fand in Erlangen ein Bürgerentscheid über die Stadt-Umland-Bahn (StUB) statt. 52,4 % der Wahlbeteiligten sprachen sich dafür aus, dass die Straßenbahn auf Basis der vorliegenden Planungen gebaut wird. Der Bürgerentscheid hat formal eine Bindungswirkung von einem Jahr.

Bei der Gründung des Zweckverbands Stadt-Umland-Bahn 2016 haben die beteiligten Städte anders als bei anderen Zweckverbänden üblich bis zur Feststellung der Bauphase ein einseitiges Kündigungsrecht festgeschrieben. Ziel war, die vor Planungsbeginn noch bestehenden Risiken zu minimieren. Zum Beispiel war bei Beginn der Planung nicht klar, ob das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz als finanzielle Voraussetzung für die StUB fortgeführt und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet wird. Nach der Klärung dieser und weiterer Rahmenbedingungen und dem im übrigen einstimmig und in Kenntnis einer verschlechterten Haushaltslage gefassten Beschluss des Stadtrats vom 27. Juni 2024 besteht diese Kündigungsmöglichkeit nicht mehr.

Die reguläre Kündigungsmöglichkeit nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) besteht weiterhin (Art. 44 Abs. 3 - Kündigung aus wichtigem Grund). Es setzt einen „wichtigen Grund“ voraus und besteht somit nur in Ausnahmefällen. Zweckverbände werden als Form der Zusammenarbeit zwischen Kommunen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben gebildet und sind als solche auf Dauer angelegt. Die Erfüllung der öffentlichen Gemeinschaftsaufgabe steht im Vordergrund und hat grundsätzlich Vorrang vor Einzelinteressen am Austritt aus einem Zweckverband. Der Austritt einer Kommune aus einem Zweckverband unterliegt daher sehr engen Grenzen. Eine temporär schlechte Haushaltslage einer Kommune ist kein wichtiger Grund. Ein

wichtiger Grund wäre hingegen, wenn die zugesagte Förderkulisse grundsätzlich infrage steht. Entsprechend sieht die Verwaltungsvereinbarung den Bau auch nur bei Vorliegen eines Förderbescheids vor.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.

☐ bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Ermer begründet seinen Antrag und bittet die Ausführungen als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Herr Stadtrat Ermer möchte, dass im Protokoll festgehalten wird, dass er gegen den Verwaltungsvorschlag gestimmt hat. Leider hat er dies zu spät angezeigt.

Ergebnis/Beschluss:

Ein erneuter Bürgerentscheid über die Stadt-Umland-Bahn findet nicht statt. Der Antrag 097/2024 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 17

13-2/231/2024

Änderungen in den Stadtteilbeiräten Süd und Alterlangen - Benennung neuer Mitglieder der CSU-Fraktion für die Amtszeit von 01. Dezember 2024 bis 30. April 2026

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Die Mitglieder des Beirates werden nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte berufen.

Das bisherige Mitglied, Dr. Martin Schneider, ist aus dem Stadtteilbeirat Süd ausgetreten. Demnach ist ein neues Mitglied für die CSU-Fraktion erforderlich. In diese Funktion wird Johannes Heunisch ab dem 01. Dezember 2024 berufen.

Im Stadtteilbeirat Alterlangen ist Robert Krapp aus dem Beirat ausgeschieden. Demnach ist auch hier ein neues Mitglied erforderlich. In diese Funktion wird Peter Wiener ab dem 01. Dezember 2024 berufen.

Außerdem legt Christian Schmitz sein Amt als Ersatzmitglied im Stadtteilbeirat Alterlangen nieder, hier rückt Felix Schieber nach.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2026 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Für das ausgeschiedene Beiratsmitglied im Stadtteilbeirat Süd, Dr. Martin Schneider, rückt Johannes Heunisch nach.

Für das ausgeschiedene Beiratsmitglied im Stadtteilbeirat Alterlangen, Robert Krapp, wird Peter Wiener neu berufen.

Für das ausgeschiedene Ersatzmitglied, Christian Schmitz, rückt Felix Schieber nach.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 46 gegen 0

TOP 18

13-2/234/2024

Änderung Besetzung Bildungsausschuss der Grünen Liste-Fraktion

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Mail vom 06. November 2024 beantragt die Grüne Liste-Stadtratsfraktion Änderungen bei der Besetzung des Bildungsausschusses ab 01. Dezember 2024.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne Liste-Stadtratsfraktion schlägt folgende Änderungen ab 01.12.2024 vor:

Bildungsausschuss

Mitglied:

Heuer, Kerstin

Bazant, Marcus

Vertretungen:

Winner, Andrea

Urban, Marc

Eichenmüller, Dr. Christian

Sauerer, Dominik

Weierich, Peter

Wening, Helmut

Marenbach, Dr. Birgit

Linhart, Eva

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 bzw. § 3 Nr. 11 der Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Grünen Liste-Fraktion besteht Einverständnis.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 19

771/024/2024

EB77: Feststellung des Jahresabschlusses 2023 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

§ 25 Abs. 3 S. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) sieht vor, dass die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung der Vorlage des Jahresabschlusses im Stadtrat vorzugehen haben. Aufgrund eines Versehens ist die Feststellung des Jahresabschlusses des EB77 noch vor einer Behandlung im Revisionsausschuss erfolgt. Dieses Versäumnis wird mit Einbringung des Jahresabschlusses des EB77 in der Sitzung des Revisionsausschusses am 20.11.2024 nachgeholt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Der ursprünglich gefasste Beschluss soll aufgrund der Vorgaben der Eigenbetriebsverordnung nach erfolgter Rechnungsprüfung wiederholt werden, um die Vorgaben des § 25 Abs. 3 S. 2 EBV einzuhalten.

3. Prozesse und Strukturen

Durch die Wiederholung des Beschlusses, wird der neue Beschluss an Stelle des ursprünglichen Beschlusses gesetzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Der Jahresabschluss des EB77 für das Wirtschaftsjahr 2023 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird (gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Betriebssatzung) erteilt.

Der von der Dr. Storg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2023 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von - 362.449,19 € aus.

Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 804.241,14 € ergibt sich damit ein Ergebnis i.H.v. 441.791,95 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 20

52/163/2024

Gebührenänderung in den Schulsporthallen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Entgeltordnung mit Anpassung der Gebühren.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die bisherige Entgeltordnung für Schulsporthallen wurde letztmalig im Jahr 2015 angepasst. Die in der Anlage beigefügte neue Entgeltordnung gilt für folgende Nutzergruppen:

Nutzergruppe 1	Erlanger Sportvereine im Sinne der Richtlinie zur städtischen Sportförderung der Stadt Erlangen
Nutzergruppe 2	Städtische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. BIG, GESTALT, 1000-Punkte-Programm, Bewegungsangebote Seniorenamt, Betriebssport)
Nutzergruppe 3	Sonstige (Sport-)Gruppen (z. B. Betriebssportgruppen, freie Träger Kinder- und Jugendhilfe und Interessengemeinschaften, Freizeitsportgruppen, kulturelle Gruppen, Theatergruppen)
Nutzergruppe 4	Sportvereine, die nach der Erlanger Sportförderrichtlinie nicht förderfähig sind
Nutzergruppe 5	kommerzielle (Sport-)Anbieter und private Nutzer

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Neue Entgeltordnung für Schulsporthallen gültig ab 01.01.2025

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- X werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Die Entgeltordnung für Schulsporthallen im Rahmen der Sporthallenvergabe durch Amt 52 wird wie in der Anlage beigefügt beschlossen und tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 21

BTM/094/2024

Energiedienst Erlangen GmbH: Satzungsänderung

Sachbericht:

Die Energiedienst Erlangen GmbH (EDE) ist eine 100%ige Tochter der ESTW AG. Der Aufsichtsrat der ESTW AG hat in seiner Sitzung am 18.10.2024 zugestimmt, die Satzung der Energiedienst Erlangen GmbH zu ändern und ihr den bisher bei der ESTW AG angesiedelten Ladesäulenbetrieb zu übertragen.

Mit der Satzungsänderung wird der Unternehmensgegenstand der EDE wesentlich erweitert. Sie ist deshalb der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen (Art. 96 Abs. 1 Nr. 1 GO).

Im Übrigen wird auf den Sachvortrag und die Anlage (aktueller Entwurf des Gesellschaftsvertrags) der Mitteilung zur Kenntnis mit der Vorlagennummer BTM/093/2024 im nicht-öffentlichen Teil verwiesen.

Ergebnis/Beschluss:

Unter dem Vorbehalt, dass seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine grundsätzlichen Einwendungen erhoben werden, erteilt der Stadtrat der Stadt Erlangen seine Zustimmung zur Änderung der Satzung der Energiedienst Erlangen GmbH gemäß dem im nicht-öffentlichen Teil unter Vorlagennummer BTM/093/2024 zur Kenntnis gegeben Gesellschaftsvertrag.

Im Zuge der Unterzeichnung und/oder der Berücksichtigung rechtsaufsichtlicher Feststellungen dürfen ggf. notwendige Änderungen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 22**Mittelbereitstellungen****TOP 22.1****510/142/2024****Mittelbereitstellung für das Stadtjugendamt (Amt 51)****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Wie bereits im Zwischenbericht des Amtes 51 zum Budget und Arbeitsprogramm 2024 – Stand 31.07.2024 – mitgeteilt (Vorlagen-Nr. 510/140/2024), reichen die Mittel im Sachkostenbudget nicht aus. Entsprechend mehrjähriger Praxis wurde der angemeldete Bedarf des Jugendamtes im Haushalt 2024 nicht vollständig berücksichtigt. Von dem errechneten Zuschussbudget von 32.306.600 € (Stand Juli 2023) wurden nur 27.480.500 € bereitgestellt, jedoch mit der Zusage einer Mittelnachbewilligung.

Zu den im Zwischenbericht aufgezeigten Mehraufwendungen in Höhe von 6.200.000 € haben sich keine Änderungen ergeben. Zur Gegenfinanzierung werden die Einsparvorgaben im Rahmen der Haushaltskonsolidierung in Höhe von 600.000 € und die Personalkosten-Gutschrift des 1. Halbjahres 2024 in Höhe von rd. 500.000 € herangezogen. Die restlichen Mittel von 5.100.000 € werden beantragt.

Die Mittelnachbewilligung betrifft die beiden großen Finanzbereiche der gesetzlichen Pflichtaufgaben Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen freier Träger und der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seel. Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen) auch deshalb, weil in der Haushaltsaufstellung der Bedarf nicht vollständig gedeckt werden konnte.

Produkt 3652 – Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen freier Träger:

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz budgetrelevante Aufwendungen) zur Verfügung	36.115.300€
Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)	- €
Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von	- €
Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von	- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	36.115.300€
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	38.615.300€

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2024

Nachrichtlich:

Produkt 3652:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 6.959.700 €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

In den Monaten November 2024 bis Januar 2025 sind noch hohe Mittelabflüsse zu erwarten (u. a. die 4. Abschlagszahlung 2024).

Die Kalkulation und Planung der Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG ist nur bedingt im Rahmen der Haushaltsaufstellung genau möglich. Diese kindbezogene Förderung ist von vielen individuellen Faktoren des Kindes abhängig (u. a. Alter, Buchungszeiten, Betreuungsaufwand, eingesetztes Personal). Die Faktoren sind variabel und jederzeit änderbar, sodass die tatsächliche Entwicklung des finanziellen Aufwandes (derzeit 102 förderfähige Kindertageseinrichtungen mit ca. 5.000 Kindern) erst während des laufenden Haushaltsjahres absehbarer wird. Von der Haushaltsaufstellung 2024 (Juli 2023) bis zur jetzigen Hochrechnung sind zwei Kindergartenjahreswechsel jeweils zum 01. September zu berücksichtigen. Ein weiterer wichtiger Faktor der Förderung ist der Basiswert. Dieser Basiswert wird jedes Jahr entsprechend der tariflichen Erhöhung auf der Grundlage des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes der Kommunalverwaltung (TVöD VKA) für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) angepasst. Die Bekanntgabe des Basiswerts erfolgt immer erst Anfang des laufenden Jahres. Die Erhöhung schwankte in den letzten Jahren erheblich in der Spanne von 1 % bis 6 %. Dies schlägt sich bei o.g. Kinder- und Einrichtungszahl entsprechend nieder. Korrespondierende Mehrerträge wurden bereits gegengerechnet.

Produkte 3633, 3634 – Hilfen zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für seel. Behinderte oder von einer Behinderung bedrohte junge Menschen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz budgetrelevante Aufwendungen) zur Verfügung 21.122.600€

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) - €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von - €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von - €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 21.122.600€

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **23.722.600€**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer

☒ einmalig für das Haushaltsjahr 2024

Nachrichtlich:

Produkte 3633, 3634:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung 2.865.046 €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

In der wirtschaftlichen Jugendhilfe gehen die Rechnungen der Träger von Kinder- und Jugendhilfeleistungen immer stark zeitverzögert ein. Zum Stand Oktober sind die hohen Zahlungen im stationären Bereich erst für die Monate August und Teile des September erfolgt.

Hinzu kommen seit Corona andauernde Fallsteigerungen sowie längere Laufzeiten bei den Hilfen. Auch die Komplexität der einzelnen Hilfen und der individuellen Hilfebedarfe bleiben auf hohem Niveau. Hilfen müssen beispielsweise kombiniert werden, oft braucht es kostenintensive therapeutische stationäre Hilfen oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE). Zusätzlich kommen in Einzelfällen kostenträchtige Nebenleistungen (z. B. Sicherheitsdienst) zu den üblichen Kostensteigerungen wie Entgelterhöhungen hinzu.

Anderweitige Einsparungen und Mehrerträge auf anderen Kostenträgern des Sachmittelbudgets des Jugendamtes sowie der Budgetrücklage wurden bereits berücksichtigt.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sicherstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben-Erfüllung des Jugendamtes.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Fehlbetrag im Sachmittelbudget des Stadtjugendamtes muss aus dem allgemeinen Haushalt durch Minderaufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage gedeckt werden.

Aus heutiger Sicht ist der Gewerbesteueransatz von 220 Mio. €, der rechnerisch zu einem Aufwandsansatz von 17,5 Mio. € bei der Gewerbesteuerumlage führte, nicht mehr haltbar.

Zum jetzigen Stand kann lediglich von einem Gewerbesteueraufkommen von 60 Mio. € ausgegangen werden. Demzufolge ist bei dem Sachkonto 534101 „Gewerbesteuerumlage“ nur noch mit einem Aufwand von 4,8 Mio. € zu rechnen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insg. 5.100.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 516190 Allg. KST SGB Finanzmanagement, Ausbildungsförderung und Unterhaltsvorschuss (Abt. 510)	Produkt 36522100 Förderung Kindergärten (freie Träger)	2.500.000 € für Sachkonto 530101 Zuschüsse f. Soziales/Kultur/Sport (lfd. Zwecke)
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36338110 Heimerziehung	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36339210 Stationäre Einzelbetreuung - Inland	300.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36341220 Eingliederungshilfe f. junge Volljährige – stationär	500.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.

Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343130 Eingliederungshilfe – Integrationshelfer	400.000 € für Sachkonto 533101 Jugendhilfe an nat. Personen a.v.E
Sachmittelbudget	Kostenstelle 512590 Allgem. KST SGB Wirtschaftliche Hilfen (Abt. 512)	Produkt 36343310 Eingliederungshilfe – Heimunterbringung	900.000 € für Sachkonto 533201 Jugendhilfe an nat. Personen i.E.

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

		in Höhe von	5.100.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 534101 Gewerbsteuerumlage

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 22.2

201/065/2024

Mittelbereitstellung für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC)

Sachbericht:

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung

6.951.800 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz)

-- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von

-- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von

-- €

Summe der bereits vorhandenen Mittel	6.951.800 €
Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung)	10.123.100 €

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2024

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €
☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.
 Verfügbare Mittel im Deckungskreis €
☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Leistungsfähigkeit des Erlanger Job Centers (EJC) als Trägerin von Pflichtaufgaben muss gewahrt werden. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 wurde der Saldo aus Ausgaben und Einnahmen eingestellt. Ein Teil der Einnahmen war jedoch bereits in anderen Sachmittelbudgets berücksichtigt, weshalb eine Doppelerfassung in Höhe von 2.034.600 € zustande kam.

Bei der Planung für 2024 wurden von Seiten des EJC Verwaltungskostenerstattungen an das städtische Gebäudemanagement in Höhe von 55.400 € nicht berücksichtigt, da die Abrechnung für 2023 erst nach der Haushaltsaufstellung für 2024 eingegangen war. Die Abbildung des Leistungsaustausches zwischen Kernstadt und Eigenbetrieb muss laut Eigenbetriebsverordnung abgebildet werden. Somit ergibt sich ein Mehrbedarf in Höhe von 55.400 €.

Zum anderen ergibt sich beim EJC ein realer Mittelmehrbedarf in Höhe von 1.081.300 €, welcher insbesondere aus dem erhöhten Mittelbedarf für die Leistungen der Kosten der Unterkunft resultiert. Dies ist insbesondere eine Folge aus gestiegenen Miet- und Mietnebenkosten sowie der erhöhten Anzahl an Zuweisungen in Wohnungen, die nicht als angemessen beurteilt werden können (da die Mieten über den Mietobergrenzen liegen). Einsparmöglichkeiten beim kommunalen Anteil der Verwaltungskosten und bei den einmaligen Leistungen wurden bereits beim EJC berücksichtigt.

Durch die Erhöhung des Ausgabenbudgets werden die Pflichtleistungen des EJC sichergestellt.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Mittelbedarf zur Auszahlung der Pflichtleistungen wird aus ungeplanten Mehrerträgen und Minderaufwendungen im Haushalt 2024 gedeckt.

Bei der Integrationspauschale in Höhe von 1.109.200 € handelt es sich um eine einmalige Leistung. Um die Kommunen bei der Integration von Geflüchteten, im Asylbereich und bei der Digitalisierung zu unterstützen, gewährt der Freistaat Bayern den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden eine einmalige Integrations-, Asyl- und Digitalisierungspauschale.

Die Umverteilung der Umsatzsteuer als Unterstützung der Kommunen bei den Kosten der

Unterkunft der Geflüchteten aus der Ukraine nach Art. 3 Abs. 4 AGSG i. V. m. § 2 AVSG erfolgte in 2023 erstmalig. Eine Fortsetzung dieses Programms war anhand des Bescheides nicht ersichtlich. In 2024 erfolgt abschließend eine Verteilung der aus 2023 verbliebenen Mittel in Höhe von 537.600 €.

Die Projekte KAJAK und ARCO sind hoheitliche Leistungen und wurden mit dem Bund abgerechnet und von diesem zeitnah erstattet. Daneben wurden die Projekte auch mit dem ESF (Europäischer Sozialfonds) abgerechnet. Nach der Erstattung durch den ESF wurden die Bundesmittel zurückgezahlt und damit auch der bereits überwiesene städtische Anteil in Höhe von 17.700 €. Die Erstattungen durch den ESF erfolgen häufig zeitversetzt.

Vereinbarungsgemäß erfolgt ab 01.10.2024 keine Erstattung mehr für die City-Linie an die Stadtwerke. Dadurch ergibt sich eine Aufwandsansatzminderung von 375.000 €.

Aus heutiger Sicht ist der Gewerbesteueransatz von 220 Mio. €, der rechnerisch zu einem Aufwandsansatz von 17,5 Mio. € bei der Gewerbesteuerumlage führte, nicht mehr haltbar.

Zum jetzigen Stand kann lediglich von einem Gewerbesteueraufkommen von 60 Mio. € ausgegangen werden. Demzufolge ist bei dem Sachkonto 534101 „Gewerbesteuerumlage“ nur noch mit einem Aufwand von 4,8 Mio. € zu rechnen.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Auszahlungsmittel bei Amt 20 werden entsprechend erhöht und nach Rechnungsstellung durch den EJC ausgereicht.

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

Kostenerstattung EJC	Kostenstelle 205120 EJC	Produkt 57380010 Leistungen für den EJC	3.171.300 € für Sachkonto 545501 Erstattungen an verbundene Unternehmen
----------------------	----------------------------	--	---

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen / Einsparungen

Integrationspauschale	Kostenstelle 200090 Allgem. KST Amt 20	in Höhe von Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	1.109.200 € bei Sachkonto 413101 Zuweisungen (Einkommensteuerersatz)
Umverteilung Umsatzsteuer zur Finanz. der KdU Kosten für Geflüchtete aus der Ukraine	Kostenstelle 205120 EJC	in Höhe von Produkt 57380010 Leistungen für den EJC	537.600 € bei Sachkonto 448501 Kostenerstattungen u. -umlagen v. verb. Unternehmen
Erstattungen ESF-Projekte aus 2023	Kostenstelle 205120 EJC	in Höhe von Produkt 57380010 Leistungen für den EJC	17.700 € bei Sachkonto 446101 Privatrechtl. Leistungsentgelte
Zuschuss City-Linie Vorabdotierung 20.547E	Kostenstelle 208290 Beteiligungsmanagement	in Höhe von Produkt 54710010 Leistungen für ÖPNV	375.000 € bei Sachkonto 531501 Zuschüsse an verbundene Unternehmen (lfd. Zwecke)

		und in Höhe von	1.131.800 € bei
Gewerbesteuerumlage	Kostenstelle 202090 Allgem. KSt Abt. Gemeindesteuern	Produkt 61110010 Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen	Sachkonto 534101 Gewerbesteuerumlage

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 22.3**40/236/2024****Mittelbereitstellung für das Schulverwaltungsamt (Amt 40)****Sachbericht:****1. Ressourcen**

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Verfügung (Sachkonten 542911 und 545601) 558.000 €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) -- €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von -- €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in Höhe von 0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 558.000 €

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung aus dem allgemeinen Haushalt und Entnahme aus der Budgetrücklage von Amt 40) **888.000 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2024

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung xx €

Diese Mittel (Aufwendungen) sind jedoch bereits anderweitig verplant.

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis ---- €

☐ Die IP-Nummer ist keinem Budget bzw. Deckungskreis zugeordnet.

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wie im Controlling-Bericht vom 31.07.2024 mitgeteilt, ist davon auszugehen, dass Amt 40 ein Defizit im Sachmittelbudget für das HH-Jahr 2024 erwartet.

Die Mehrausgaben bei den Aufwendungen resultieren einerseits aus dem ab Schuljahresbeginn 2024/2025 angestiegenen kommunalen Mitfinanzierungsanteil für den offenen und gebundenen Ganztags in Höhe von 130.000 € (s. Vorlagen-Nr. 40/208/2024) sowie andererseits aus den erhöhten Schülerbeförderungskosten nach erfolgter europaweiter Ausschreibung von 200.000 € (neue Ausschreibung s. Vorlagen-Nrn. 40/201/2024 und 40/206/2024).

Beide Aufgaben sind Pflichtaufgaben des Sachaufwandsträgers.

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Anderweitige Einsparungen und Mehrerträge auf anderen Kostenträgern des Sachmittelbudgets von Amt 40 sind nicht gegeben, zumal neben den Kostensteigerungen und der verfügbaren Haushaltssperre in Höhe von 160.000 € noch größere Einnahmeausfälle für das Haushaltsjahr 2024 erwartet werden (FAG-Zuschuss für die Schülerbeförderung in Höhe von 100.000 € und Kostenersatz Berufsschule von 233.000 €).

Die Umsetzung der Entnahme aus der Budgetrücklage des Amtes 40 in Höhe von 123.000 € erfolgt buchungstechnisch über das Sachkonto 551701 „Zinsaufwendungen an Kreditinstitute“.

Der verbleibende Fehlbetrag im Sachmittelbudget von 207.000 € muss aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt werden.

Bei dem Sachkonto 559201 „Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st.-guth.)“ beträgt der Planansatz 2 Mio. €. Hiervon sind bislang 469.559 € abgerufen worden. Dies entspricht in etwa 23,5 %. In Anbetracht des fortgeschrittenen Haushaltsjahres und der derzeitigen Kenntnislage wird es als unwahrscheinlich eingestuft, dass der gesamte Ansatz abgerufen werden muss. Eine Deckung in Höhe von 207.000 €, somit ca. 10 % des Haushaltsansatzes, ist deshalb aus jetziger Sicht möglich.

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

5. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Aufwendungen um

			insgesamt 330.000 € davon
Sachmittelbudget	Kostenstelle 400090 Allgemeine Kostenstelle Amt 40 (Schulverwaltungsamt)	Produkt 24110010 Schülerbeförderung	200.000 € für Sachkonto 542911 Schulbus
Sachmittelbudget	Kostenstelle 400090 Allgemeine Kostenstelle Amt 40 (Schulverwaltungsamt)	Produkt 21113110 Gebundene Ganztagsbetreuung / Grundschulen	130.000 € für Sachkonto 545101 Erstattungen an das Land

Die Deckung erfolgt durch Einsparung

<u>Budgetrücklage</u> des Schulverwaltungsamtes, buchungstechnische Umsetzung über Sachkonto 551701 (Zinsaufwendungen an Kreditinstitute)		in Höhe von	123.000 € bei
Allgemeiner Haushalt	Kostenstelle 202090 Allgem. KST Abt. Gemeindesteuern	und in Höhe von	207.000 € bei
		Produkt 11130010 Finanzmanagement	Sachkonto 559201 Verzinsung v. Steuernachzahlungen (Gew.st-guth.)

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 23

30/096/2024

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Sachbericht:

Zum Ende des laufenden Kalkulationszeitraums 2021 – 2024 sind die Gebührensätze für die Kostenträger Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NSW) für den Kalkulationszeitraum 2025 – 2028 neu zu ermitteln.

Sowohl bei der Nachkalkulation, als auch bei der Vorkalkulation wurden die Hinweise und Anregungen aus der vergangenen überörtlichen Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) aus dem Jahr 2022 eingearbeitet.

Das vorliegende Kalkulationsschema wendet das in Bayern anerkannte und verbreitete VEDEWA-Modell zur Gebührenkalkulation konsequent an und unterscheidet sich damit an einigen Stellen vom zuvor verwendeten Kalkulationsschema des Ing.-Büro Dr. Pecher AG. Bei diesem wurde versucht, ein Maximum an Gebührengerechtigkeit zu erreichen, indem durch eine sehr differenzierte Kostenaufteilung die tatsächlichen Erlanger Gegebenheiten abgebildet werden sollten. Im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch den BKPV hat sich jedoch herausgestellt, dass der Kostenträger „Niederschlagswasser“ hierbei besonders belastet wurde. Das VEDEWA-Modell hingegen orientiert sich an seit langem anerkannten Erfahrungswerten aus einer Vielzahl von Entwässerungsbetrieben. Hierdurch verschieben sich nun die Kostenmassen zu Lasten des Schmutzwassers und zu Gunsten des Niederschlagswassers.

Das überarbeitete Kalkulationsschema wurde durch den BKPV geprüft und bestätigt.

Nachkalkulation:

Grundlage der Nachkalkulation sind die durch den Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschlüsse des EBE (2021 – 2023) bzw. die extrapolierten bisherigen Ergebnisse für 2024. Sie weist einen Gesamt-Gebührenbedarf von ca. 74,7 Mio. € über alle 4 Jahre auf. Für den SW-Bereich errechnet sich eine Unterdeckung von ca. 687.000 € und für den NSW-Bereich eine Überdeckung von 2,1 Mio. €. Gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG sind Überdeckungen im folgenden Bemessungszeitraum auszugleichen, Unterdeckungen sollen ausgeglichen werden.

Die Ursachen der Unterdeckung im SW-Bereich und der Überdeckung im NSW-Bereich liegen zu einem großen Teil in der oben beschriebenen Verschiebung der Kostenmassen. Die verbleibende Differenz von ca. 1,4 Mio. € rührt aus der überproportionalen Belastung des Kostenträgers NSW.

Bei der Nachkalkulation wurden die von Ref. II für die Stadtverwaltung festgelegten kalkulatorischen Zinssätze angewendet (2021: 4,0 %; 2022: 4,0 %; 2023: 3,5 %; 2024: 3,0 %).

Vorkalkulation:

Die vorliegende Vorkalkulation für den Zeitraum 2025 – 2028 ermittelt einen Gesamt-Gebührenbedarf von ca. 86,5 Mio. € über alle 4 Jahre.

Hieraus wurde ein SW-Gebührensatz von **2,34 €/m³** errechnet, was eine Steigerung von 0,42 €/m³ bzw. 22 % bedeutet. Hierfür sind neben der nachzuzahlenden Unterdeckung aus dem

vorausgegangenen Bemessungszeitraum (s.o.) insbesondere die folgenden Faktoren verantwortlich:

- neue kalkulatorische Kosten für die in Betrieb genommene Klärschlamm Trocknung und die begonnene 4. Reinigungsstufe
- stark erhöhte Energiekosten der Klärschlamm Trocknung
- erhöhte Betriebsmittelkosten der Klärschlamm Trocknung und der 4. Reinigungsstufe
- allgemeinen Preissteigerungen bei Sach- und Personalkosten.

Der NSW-Gebührensatz wird mit **0,70 €/m²** ermittelt, was eine moderate Senkung um 0,07 €/m² bzw. 9 % bedeutet. Da die meisten o.g. Kostensteigerungen zu einem gewissen Teil auch auf die NSW-Gebühr durchschlagen, führte die auszugleichende Überdeckung aus dem vorausgegangenen Bemessungszeitraum maßgeblich zu einer Verstetigung dieses Gebührensatzes.

Bei der Vorkalkulation wurde der zuletzt von Ref. II für die Stadtverwaltung für 2024 festgelegte kalkulatorische Zinssatz von 3,0 % für die Jahre 2025 und 2026 angewendet. Für das Jahr 2027 wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,25 % und für das Jahr 2028 ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,5 % angewendet, um bei dieser Kostenprognose dem zuletzt wieder deutlich gestiegenen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt gerecht zu werden.

Die beschlossene und begonnene 4. Reinigungsstufe steigert die Reinigungsleistung der Kläranlage hinsichtlich anthropogener Spurenstoffe und Mikroplastik und trägt damit entscheidend zur Gewässerökologie bei. Die geplante Photovoltaik-Anlage über den Belebungsbecken soll den durch die Klärschlamm Trocknung stark gestiegenen Strombedarf und den kommenden Strombedarf der 4. Reinigungsstufe bereitstellen. Hierdurch würde die Abwasserreinigung in Erlangen wieder energieneutral werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS; Entwurf vom 18.10.2024, Anlage) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 24

30/097/2024

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Sachbericht:

Im Rahmen der Einigungsgespräche zwischen Stadtbibliothek und Stadtkämmerei zur Ermittlung des Amtsbudgets für das Haushaltsjahr 2025 wurde eine Erhöhung der Nutzungsgebühren empfohlen. Der steigende Bedarf im Sachmittelbudget der Stadtbibliothek soll u.a. auf diese Weise abgedeckt werden.

Die letzte Erhöhung der Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek fand im Kalenderjahr 2012 statt.

Ab Januar 2025 soll die Jahresgebühr von 17,50 EUR auf 24,00 EUR und die Vierteljahresgebühr von 5,00 EUR auf 7,00 EUR erhöht werden.

Im bayernweiten Vergleich betragen die Jahresgebühren 30 Euro in Ingolstadt, 20 Euro in Augsburg, München, Nürnberg und Würzburg, 19 Euro in Bamberg, 18 Euro in Fürth und Bayreuth, 17 Euro in Regensburg, 10 Euro in Schwabach.

Zudem sollen ab Januar 2025 die ermäßigte Jahresgebühr sowie die Gebühr für den sog. Partnerausweis gem. Anlage 2 erhöht werden.

Für Inhaber*innen des ErlangenPasses, Lesepat*innen sowie Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren ist die Benutzung kostenlos.

Die Einnahmen aus den Nutzungsgebühren der Stadtbibliothek werden auf Grund der geplanten Erhöhungen ab dem Kalenderjahr 2026 voraussichtlich um ca. 22.000 EUR höher ausfallen.

Im Haushaltsjahr 2025 wird noch nicht der volle Betrag erwirtschaftet werden, da Verlängerungen der Bibliotheksausweise unterjährig erfolgen werden.

Für die Erhöhung der Nutzungsgebühren ist eine Änderung der Gebührensatzung erforderlich. In diesem Zuge sollen zudem ein paar weitere kleinere Änderungen an den aktuellen Gebühren vorgenommen werden

Zudem soll ab Januar 2025 für die bescheidmäßige Festsetzung einer Nutzungsgebühr eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 EUR fällig werden.

Eine solche bescheidmäßige Festsetzung erfolgt allerdings nur in solchen Ausnahmefällen, in denen die nutzende Person den Bibliotheksausweis über einen längeren Zeitraum nutzt, ohne die Nutzungsgebühr entrichtet zu haben. Dies ist auf Grund des Systems leider möglich.

Der Erhalt eines Bibliotheksausweises bzw. die Verlängerung der Nutzungsdauer des Bibliotheksausweises ist nicht zwangsweise an die sofortige Bezahlung der dafür entstehenden Gebühr gekoppelt.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Für den vorliegenden Änderungsantrag Nr. 171/2024 der Erlanger Linke stimmen
2 gegen 45 Stadträte. Der Änderungsantrag Nr. 171/2024 der Erlanger Linke ist erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen (Entwurf vom 23.10.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 46 gegen 1

TOP 25

30/098/2024

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung)

Sachbericht:

Gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Feuerwehrgebührensatzung ist Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG). Danach können Gemeinden für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Einsätze ihrer Feuerwehren entstanden sind, Kostenersatz verlangen. Art. 28 Abs. 1 BayFwG regelt aber auch, bei welchen Einsätzen zum Schutz der Menschen als Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen kein Kostenersatz erhoben wird. Hierzu zählen u.a. ein Großteil der Brandeinsätze und Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.

Die letzten Überarbeitungen der Feuerwehrgebührensatzung erfolgten in den Jahren 2018 und 2022.

Bereits im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung des Amtes 37 durch das Revisionsamt im Jahr 2019 wurde der Hinweis gegeben, die Feuerwehrgebührensatzung auch zukünftig regelmäßig zu überprüfen und entsprechend anzupassen. So sollen die Sätze regelmäßig auf Grundlage von jeweils aktuell vorliegenden Zahlen (z. B. Preisänderungen, Personalkosten gemäß der Berechnung durch das Personalamt) kalkuliert und angepasst werden.

Neuregelungen:

Im Zuge der vorliegenden Überarbeitung wurde den gestiegenen Personal- und Materialkosten Rechnung getragen und neue Fahrzeuge und Gerätschaften oder weitere Leistungen differenziert bzw. neu aufgenommen (z. B. Ölspurbeseitigungsfahrzeug).

Aus dem Dienst genommene Fahrzeuge und Gerätschaften wurden aus der Gebührensatzung gestrichen. Die umsatzsteuerpflichtigen Leistungen der Kleiderkammer für Externe werden künftig rein privatrechtlich abgerechnet und wurden ebenfalls herausgenommen.

Die sich hieraus ergebenden veränderten Positionen und Kosten der durch die Feuerwehr durchgeführten Leistungen wurden entsprechend angepasst.

Eine wesentliche Änderung ist zudem die Vereinheitlichung der Sätze für Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen, die von der Feuerwehr in der Stadt Erlangen erbracht werden. Hierfür wurde sich an der Mustersatzung des Arbeitskreises beim Bayerischen Gemeindetag orientiert.

Abschließend wurden noch redaktionelle Änderungen vorgenommen und Fachbegriffe wie Fahrzeugbezeichnungen angepasst.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung; Entwurf vom 30.10.2024, Anlage 1) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 26

30/099/2024

Änderung der Plakatierungsverordnung; Antrag Nr. 046/2024 der FDP-Stadtratsgruppe vom 13.05.2024

Sachbericht:

1. Ausgangslage:

Mit der Änderungsverordnung soll der Vollzug der Plakatierungsverordnung erleichtert und an die Bedürfnisse der Parteien und Wählergruppen angepasst werden. Ein Abstimmungstermin im Juli 2024 hat ergeben, dass die Vorstellungen über die Weiterentwicklung des Plakatierungsrechts in Erlangen weit auseinander liegen. Einigkeit bestand jedoch darin, dass der derzeitige Fristbeginn der Wahlplakatierung für ehrenamtliche Helfer*innen ungünstig ist. Schwierigkeiten bereitet außerdem das Verbot der doppelten Plakatierung an Straßenlaternen, da Verstöße den Verursachern schwer zuzurechnen sind und die Vorgabe als unnötige Einschränkung empfunden wird.

2. Neuregelungen:

a) Verlegung des Beginns des Plakatierungszeitraums

Die derzeitige Regelung, dass ab 6.00 Uhr morgens ab dem 44. Tag vor dem Wahltermin Anschläge angebracht werden dürfen, führt aufgrund des Stattfindens der Wahlen an einem Sonntag regelmäßig dazu, dass der Plakatierungsbeginn auf einen Freitag um 6.00 Uhr morgens fällt. Mit der Verschiebung des Beginns des Plakatierungszeitraums auf den 43. Tag vor der Wahl fällt der Fristbeginn nunmehr auf einen Samstag um 06.00 Uhr. Mit der Verlegung findet der Plakatierungsbeginn nicht mehr zu Zeiten des Berufsverkehrs statt, womit die Anbringung von Plakaten an Straßen aufgrund des geringeren Verkehrs sicherer wird. Zudem ist der Zeitpunkt günstiger für ehrenamtliche Helfer*innen.

b) Aufstell- und Befestigungsorte können mit mehreren Plakatträgern belegt werden.

Bisher ist es untersagt, dass an einem Aufstell- und Befestigungsort mehr als ein Plakatträger angebracht wird. Bei den vergangenen Wahlen und Abstimmungen wurde oft gegen dieses Verbot verstoßen. Die Verstöße ließen sich häufig nicht klar zuordnen, da nicht ersichtlich war, welches Plakat zuerst gehängt wurde. In Abstimmung mit dem Tiefbauamt kann einer mehrfachen Plakatierung künftig zugestimmt werden, da durch die Vorgabe einer maximalen Höhe von 3 Metern und die Beschränkung auf Straßenzüge mit Laternenmasten neuer Bauart eine Beschädigung der städtischen Straßenlaternen ausgeschlossen werden kann. Durch die Legalisierung soll auch erreicht werden, dass sich der Druck, möglichst frühzeitig zu plakatieren, um sich geeignete Befestigungsorte zu sichern, verringert.

3. Zum Antrag der FDP:

Der Vorschlag, Wahlplakatierungen ausschließlich an von städtischer Seite dafür ausgewiesenen Flächen zuzulassen, ist aus rechtlichen und praktischen Gründen nicht umsetzbar. Aufgrund des besonderen verfassungsrechtlichen Status der politischen Parteien (Art. 21 GG) müssen entsprechende Verordnungen nach ständiger Rechtsprechung einen Umfang an Plakatierungsflächen vor-sehen, der ein Mindestmaß an individualisierter Selbstdarstellung der verschiedenen politischen Parteien im Meinungsspektrum zulässt. Die Stadt müsste also für alle Parteien (zuletzt bei der Europawahl z.B. 35 Parteien) ausreichende Flächen an geeigneten Orten zur Verfügung stellen. Auch wenn die Aussagen der Rechtsprechung über den erforderlichen Umfang der zur Verfügung gestellten Flächen auseinandergehen, würde dies jedenfalls einen erheblichen Mehraufwand bedeuten, der mit der derzeitigen personellen und finanziellen Ausstattung der Ordnungsbehörde nicht zu bewältigen wäre.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung; Entwurf vom 14.11.2024, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Der Antrag Nr. 046/2024 der FDP-Stadtratsgruppe vom 13.05.2024 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 27

40/234/2024

Erweiterungsbau am Emmy-Noether-Gymnasium - Bedarfsbeschluss und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Emmy-Noether-Gymnasium wird im Schuljahr 2024/2025 von insgesamt 803 Schülerinnen und Schülern in 32 Klassen besucht (Stand 01.10.2024). Am Emmy-Noether-Gymnasium werden die Ausbildungszweige NTG (naturwissenschaftlich-technologisch) und SG (sprachlich) geführt. Des Weiteren verfügt die Schule als einziges Gymnasium in Erlangen sowohl über den offenen als auch gebundenen Ganztag und über das Profilangebot „Latein plus Englisch“, wodurch sprachinteressierte Schülerinnen und Schüler bereits in der 5. Jahrgangsstufe die Möglichkeit haben, mit zwei Fremdsprachen gleichzeitig beginnen zu können.

Im März 2024 wurde der Beschluss im Stadtrat gefasst, eine bedarfsgerechte Deckung von Raumbedarfen an den Erlanger Gymnasien in zwei Stufen umzusetzen (siehe Vorlagennummer: IV/046/2024). Nach Rücksprache mit der MB-Dienststelle und der Regierung von Mittelfranken soll das Emmy-Noether-Gymnasium zukünftig als 4,5-zügiges Gymnasium mit 40 Klassen und ca. 1.000 Schüler*innen geführt werden, um dort das gesamtstädtische Defizit durch entsprechende bauliche Maßnahmen zu decken. Es ist zu erwarten, dass besonders die naturwissenschaftlich-technologische Ausbildungsrichtung in den nächsten Jahren gefragt sein wird, weshalb für eine Erweiterung nur ein Gymnasium mit dieser Ausrichtung in Frage kommt. Das Emmy-Noether-Gymnasium wurde des Weiteren als einziges Erlanger Gymnasium mit dieser Ausbildungsrichtung noch nicht generalsaniert.

Nach intensiven Gesprächen zwischen Schulleitung, Amt für Gebäudemanagement und Schulverwaltungsamt sind die Planungen für eine Schulerweiterung vorangeschritten. Diese werden nachfolgend genauer erläutert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das gemäß Beschluss des Stadtrates vom 21.03.2024 geplante Vorgehen am Emmy-Noether-Gymnasium sah zunächst die Errichtung von mobilen Raumeinheiten für zusätzliche naturwissenschaftliche Fachräume als Übergangslösung vor (Stufe 1). Die Umsetzung sollte bis zum Schuljahr 2026/2027 erfolgen. Der weitere Raumbedarf sollte nach Fertigstellung der mobilen Raumeinheiten auf Grundlage der aktuellen Schülerprognose und unter Berücksichtigung demografischer Faktoren eruiert werden. In einem Erweiterungsbau sollten die dann noch benötigten Räume bis zum Schuljahr 2030/31 hergestellt werden (Stufe 2).

In Abstimmung mit der Schulleitung und dem Amt für Gebäudemanagement wurde geprüft, in welchem Fachbereich der dringendste Handlungsbedarf hinsichtlich benötigter Kapazitäten sowie baulicher Gegebenheiten besteht. Im Ergebnis betrifft das den Fachbereich Chemie. Die Auslagerung des naturwissenschaftlichen Fachbereichs Chemie ist notwendig, da in Zukunft durch die höheren Schülerzahlen ein Mehrbedarf an Unterrichtsräumen für den Chemie-Unterricht besteht. Das mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmte fiktive Raumprogramm sieht bei zukünftig 40 Klassen an der Schule im Bereich Chemie Flächen von 335 m² vor (aktueller Bestand: 207 m²). So soll es zukünftig im Chemietrakt einen zusätzlichen Chemielehrsaal geben, darüber hinaus werden die erforderlichen Gesamtflächen hergestellt. Eine Trennung des Chemiebereiches (durch Anbau lediglich eines Lehrsaales) ist aus organisatorischen Gründen und auch im Hinblick auf doppelt vorzuhaltende Ausstattung nicht zweckmäßig. Zudem müssten die vorhandenen technischen Einrichtungen im Chemietrakt altersbedingt mit einem sehr hohen Aufwand saniert werden.

Die bestehenden Chemieräume können nach Außerbetriebnahme der Digestorien, der Gasversorgung und der Gefahrstoffschränke gut für Unterricht in anderen naturwissenschaftlichen Fächern v.a. für Biologie / Natur und Technik genutzt werden.

Insgesamt besteht im naturwissenschaftlichen Bereich laut fiktivem Raumprogramm der Regierung ein Bedarf von 1.020 m² (Bestand: 785 m²). Der Fehlbedarf wird künftig somit einerseits durch die Neuerrichtung der Räume im Bereich Chemie sowie der Umnutzung der bestehenden Chemieräume gedeckt.

Aus Wirtschaftlichkeits- und Nachhaltigkeitsgründen ist das zunächst vorgesehene Provisorium des Chemietraktes in mobilen Raumeinheiten aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht zweckmäßig.

Seitens der Regierung von Mittelfranken wird für temporäre Bauten fördertechnisch nur die halbe Kostenpauschale angesetzt (somit ist auch nur die halbe Fördersumme möglich). Da allerdings eine längerfristige Nutzungsdauer zu erwarten ist (Umsetzung der Stufe 2 des genannten Stadtratsbeschlusses ist aufgrund der aktuellen finanziellen und personellen Ressourcen nicht zeitnah zu erwarten), erscheint ein **Erweiterungsbau in Modulbauweise**, für den eine **vollumfängliche Förderung nach BayFAG** beantragt werden kann, als die **wirtschaftlich sinnvollere und auch nachhaltigere Lösung**. Der Nachhaltigkeitsaspekt wurde bei der Entscheidung zugunsten der dauerhaften Lösung insbesondere auch im Hinblick auf die kostenintensive Ausstattung im Bereich Chemie berücksichtigt.

Des Weiteren können durch die Umsetzung eines Erweiterungsbaus in Modulbauweise die benötigten zusätzlichen Klassenräume bereits zum Schuljahresbeginn 2027/2028 und nicht erst 2030/2031 errichtet und bezogen werden. Durch die Zusammenlegung der Maßnahmen wird zudem der Schulbetrieb wesentlich weniger beeinträchtigt und die vorgesehene zweigeschossige Lösung schafft ein kompaktes Raumvolumen im unmittelbaren Anschluss an das

Bestandsgebäude und den naturwissenschaftlichen Fachbereich. Dies entspricht auch dem ausdrücklichen Wunsch der Schulleitung.

Ein weiterer Vorteil der dauerhaften Lösung besteht darin, dass der Erweiterungsbau in Form eines 2-geschossigen Anbaus in Modulbauweise, in unmittelbarer Nähe zum bestehenden naturwissenschaftlichen Trakt auf dem nördlichen Parkplatz errichtet werden kann. Dies entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der Schulleitung. Ein Interimsbau hätte neben den bereits bestehenden mobilen Räumen fernab des naturwissenschaftlichen Trakts errichtet werden müssen, was zu langen Wegen des Lehrkörpers geführt hätte. Die Außenmaße des Modulbaus sind durch die vorhandene Fläche des Lehrerparkplatzes vorgegeben. Diese Stellplätze werden entfallen, außerdem sind Rodungsmaßnahmen in diesem Bereich notwendig. Im Erdgeschoss des Gebäudes werden 2 Chemielehrsäle, der Vorbereitungsraum, der Chemieübungsraum und die Nebenräume (WCs, Technik, Putzraum) untergebracht. Im Obergeschoss befinden sich 5 Klassenzimmer. Auf dem Flachdach des Gebäudes soll ein Gründach und eine PV-Anlage ausgeführt werden. Mit diesem Anbau für den Chemie-Fachbereich und 5 Klassenzimmern soll die im Frühjahr beschlossene zweistufige Maßnahme (zunächst provisorischer Chemietrakt in mobilen Einheiten und im 2. Schritt bis Schuljahr 2030/31 Schaffung von weiteren Klassenzimmern) nun in nur einem Schritt in einer kompakten und dauerhaften Maßnahme erfolgen. Die Fertigstellung des Erweiterungsbaus mit Chemie-Trakt und 5 Klassenräumen ist zum Schuljahr 2027/2028 geplant.

Weiterhin ist der Umbau zweier Räume (aktuell für den offenen Ganztags genutzt) zu Klassenzimmern im Bestandscontainer auf dem Südgelände im Sommer 2025 vorgesehen, so dass diese der Schule bereits ab dem Schuljahr 2025/2026 zur Verfügung stehen. Weitere zwei Klassenräume im Bestandscontainer stehen der Schule ab dem Schuljahr 2026/2027 zur Verfügung. Diese Räume werden derzeit vom GME-Betriebsbüro genutzt. Der Umbau der Räume ist für Sommer 2026 vorgesehen.

Insgesamt werden durch den Erweiterungsbau ca. 700 m² Hauptnutzfläche im Unterrichtsbereich für die Schule geschaffen. Durch den Umbau der bestehenden mobilen Einheiten werden zusätzlich weitere ca. 220 m² für den Unterrichtsbereich in Form von Klassenräumen geschaffen. Zum Schuljahr 2027/2028 stehen folglich ca. 920 m² mehr an Hauptnutzfläche im Unterrichtsbereich zur Verfügung.

Im Unterrichtsbereich verfügt die Schule im Schuljahr 2024/2025 bei insgesamt 32 Klassen über Flächen von ca. 3.912 m². Bereits jetzt liegt die Schule sowohl im Unterrichtsbereich als auch bei der gesamtschulischen Betrachtung unterhalb der empfohlenen Flächenbandbreiten und verfügt nicht über eine ausreichende Anzahl an Klassenräumen. Da die Schülerprognose insbesondere ab dem nächsten Schuljahr von einem Schüleranstieg ausgeht, werden die 5 zusätzlichen Klassenräume dringend benötigt. Mit Blick auf die Prognosezahlen würde eine Umsetzung in zwei Stufen und eine Herstellung der Klassenräume bis 2030/2031 zu lange dauern, da der Raumbedarf nach Rücksprache mit der Schulleitung bereits jetzt gegeben ist und die Schülerzahlen in den nächsten Schuljahren weiter steigen werden. Die Flächen im Unterrichtsbereich würden sich durch die Baumaßnahmen bis zum Schuljahr 2027/2028 auf ca. 4.832 m² und auf insgesamt 37 Klassenräume (aktuell 28 Klassenräume) erhöhen.

Bei 40 perspektivischen Klassen sieht das fiktive Raumprogramm der Regierung von Mittelfranken im Unterrichtsbereich Flächenbandbreiten von 4.848 m² - 5.890 m² vor. Die nach Errichtung des Modulbaus vorhandenen Unterrichtsflächen des Emmy-Noether-Gymnasiums (ca. 4.832 m²) würden den Basiswert zwar immer noch minimal unterschreiten, die Raumsituation an der Schule würde sich jedoch stark verbessern. Der Basiswert ist außerdem nicht als Mindeststandard zu verstehen, sondern stellt lediglich eine Empfehlung dar.

Die Schülerprognose 2024 des Emmy-Noether-Gymnasiums geht bis zum Schuljahr 2030/2031 von steigenden Schülerzahlen aus. Des Weiteren soll der gesamtstädtische Raumbedarf laut Beschlusslage an diesem Gymnasium aufgrund der naturwissenschaftlich-technologischen Ausbildungsrichtung durch eine Baumaßnahme kompensiert werden. Es ist zu erwarten, dass in den nächsten Schuljahren aufgrund des Schüleranstiegs und Umverteilungsszenarien zusätzliche Schüler*innen an das Emmy-Noether-Gymnasium verwiesen werden müssen. In Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Schülerzahlen ist zu prüfen, ob nach Fertigstellung der oben genannten Baumaßnahmen ein weiterer Raumbedarf vorhanden ist, welcher – wie ursprünglich geplant – in einer Stufe 2 durch weitere bauliche Maßnahmen kompensiert werden muss oder ob der Raumbedarf mit den bereits geschaffenen Flächen und durch schulorganisatorische Maßnahmen auch langfristig gedeckt ist.

In den Schuljahren 2025 – 2027 sind aufgrund von nachrückenden schülerstarken Jahrgängen schulorganisatorische Lösungen notwendig, um den Chemie-Unterricht weiterhin lehrplankonform durchführen zu können, da die vorhandenen Chemie-Räume bereits jetzt vollständig belegt sind.

Seitens der Schulleitung besteht jedoch ausdrücklich Einvernehmen mit den oben genannten Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtssituation an der Schule sowie der gesamtstädtischen Situation an den Erlanger Gymnasien.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Terminplanung:

Die Vorentwurfsplanung soll im Wesentlichen als Eigenplanung erfolgen. Es werden ergänzend Fachplaner für Fachraumausstattung und Tragwerksplanung sowie einzelne Gutachter benötigt. Parallel zur Vorentwurfsplanung sollen die Planervergaben ab LPH 3 (Entwurfsplanung) bis Frühjahr 2025 erfolgen. Im März soll der DA-Bau- Beschluss Vorentwurf erfolgen.

Unabhängig von der Anbaumaßnahme sollen in den Sommerferien 2025 die Räume des OGT in den bestehenden mobilen Einheiten zu 2 Klassenzimmern umgebaut werden. Im September ist der DA-Bau-Beschluss Entwurf und FAG Förderantrag geplant. In Winter 2025 soll die Ausschreibung des Modulbaus mittels einer funktionalen Leistungsbeschreibung zur Vergabe an einen Generalübernehmer erfolgen (Werkplanung und Bauausführung).

Pfingsten 2026 und Sommer 2026 wird es Arbeiten an der Bestandschule zur Herstellung der haustechnischen Anschlüsse für den Anbau und in den mobilen Einheiten geben (Umbau der GME Elektrowerkstatt zu 2 weiteren Klassenzimmern). Die Fertigung und Montage des Neubaus soll ab Herbst 2026 stattfinden, sodass ein Bezug zum Schuljahresbeginn im September 2027 /2028 erfolgen kann.

Eine erste Grobkostenschätzung vor Planungsbeginn ergab folgende Kosten:

KGR 200	Umbau Bestand + Leitungsverlegung Anbau	500.000 €	brutto
KGR 300 + 400	Anbau Bauwerk + Technische Anlagen	3.570.000 €	brutto
KGR 500	Außenanlagen	230.000 €	brutto
KGR 600	Fachraum- und Klassenausstattung	450.000 €	brutto

KGR 700	Planungskosten	700.000 €	brutto
Gesamtkosten:		5.450.000 €	brutto

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *ja, positiv**

Regenwasserrückhaltung und Versickerung, extensives Gründach, PV-Anlage, Beheizung über Wärmepumpe und gut gedämmte Gebäudehüllflächen geplant

☒ *ja, negativ**

Energie- und Ressourcenmehrverbrauch für zusätzliche Nutzflächen bei Erstellung und im Unterhalt

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ *ja**

☒ *nein**

Siehe Beschluss IV/046/2024 Bedarfsgerechte Planungen für Gymnasien - die zusätzlichen Flächen sind zur Unterrichtung der Schüler*innen zwingend erforderlich.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: Ca. 5.000.000 € bei IPNr.: 217F.401

Sachkosten: Ca. 450.000 € bei Sachkonto: IP Nr.: neu

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten € bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen Ca. 2.104.650 € bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

☐ werden nicht benötigt

☒ sind vorhanden in Höhe von 3.000.000 € auf IvP-Nr. 217F.401 (HH-Entwurf für 2025, in HH 2024 sind 100.000 € enthalten)

☒ sind teilweise nicht vorhanden (2.000.000 € zzgl. 450.000 € Ausstattungskosten)

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Breun bittet um Aufnahme der beiden Punkte „Haushaltsneutralität“ und „nicht zu Lasten anderer Maßnahmen“.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik sagt dies zu und wiederholt diese beiden Punkte in seiner Begründung zur Beschlussfassung.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Bedarf zur Errichtung eines Modulbaus für naturwissenschaftliche Räume (Fachbereich Chemie) sowie für 5 Klassenräume am Emmy-Noether-Gymnasium wird bestätigt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Planungen aufzunehmen, die anfallenden Kosten zu ermitteln und die erforderlichen Haushaltsmittel zu gegebener Zeit anzumelden.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 28

40/226/2024

StadtteilSchule Büchenbach-Nord: Abschluss des Beteiligungsprozesses und weiteres Vorgehen

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Auftrag der Stadt Erlangen hat das Architekturbüro Baupiloten einen mehrstufigen Beteiligungsprozesses zur Entwicklung der StadtteilSchule Büchenbach-Nord (STS) durchgeführt.

Der Beteiligungsprozess zur StadtteilSchule wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Der Abschlussbericht der Baupiloten liegt vor, die Ergebnisse werden dem Stadtrat zur Kenntnis und Beschlussfassung vorgelegt (siehe Anlage).

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bisherige Behandlung in folgenden Gremien:

Bisherige Behandlung	Vorlagennummer	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) Büchenbach-Nord und Ausweisung des Gebietes „Sozialer Zusammenhalt-Büchenbach-Nord“	610.3/024/2021	Stadtrat	12.05.2021	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sozialer Zusammenhalt ISEK-Büchenbach-Nord: Schlüsselmaßnahme „Entwicklung Schulstandort Büchenbach-Nord“, Ergebnisse ISEK und städtebauliche Machbarkeitsstudie und weiteres Vorgehen	610.3/022/2021	UVPA	21.09.2021	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
		BildA	07.10.2021	Ö	Kenntnisnahme	
Umsetzung von SSP-, ZGG- und weiteren Schulsanierungsprojekten	242/101/2021	BWA	15.02.2022	Ö	Gutachten	jeweils einstimmig angenommen
		BildA	17.02.2022	Ö	Beschluss	
Bedarfsbeschluss soziokulturelle Einrichtungen in Büchenbach-Nord	41/082/2018	Stadtrat	22.03.2018	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Stadtteil-Schule Büchenbach Nord: Erstes Rahmenkonzept und weiteres Vorgehen	IV/038/2023	KFA	04.10.2023	Ö	Gutachten	jeweils einstimmig angenommen
		BildA	12.10.2023	Ö	Gutachten	
		UVPA	17.10.2023	Ö	Gutachten	
		StR	26.10.2023	Ö	Beschluss	
Stadtteil-Schule Büchenbach-Nord: Sachstand des Beteiligungsprozesses	40/198/2024	BildA	02.05.2024	Ö	Jeweils	Jeweils zur Kenntnis genommen
		UVPA	07.05.2024	Ö	Kenntnisnahme	
		JHA	06.06.2024	Ö		
		KFA	03.07.2024	Ö		

Beteiligungsprozess

Aufgabenstellung und Zielsetzung

Erarbeitung eines räumlich-pädagogischen Konzeptes für eine StadtteilSchule Büchenbach-Nord auf Basis des Rahmenkonzeptes, das durch den Stadtrat am 26.10.2023 beschlossen wurde (IV/038/2023).

Prozess

Das Beteiligungsverfahren wurde wie geplant durch das beauftragte Planungsbüro Baupiloten innerhalb eines halben Jahres sehr stringent durchgeführt. Beide Schulfamilien (Hermann-Hedenus-Mittelschule sowie Mönau(Grund)schule, bestehende und künftige Kooperationspartner*innen, Stadtteilakteure sowie beteiligte Ämter waren trotz des ambitionierten Zeitplans außerhalb der Schulzeiten sehr engagiert und konzentriert am

Prozess beteiligt. Die Begeisterung und das Engagement für das Thema Schulentwicklung war immer spürbar. In aufeinander aufbauenden Begehungen, Interviews, Werkstattformaten mit steigenden Teilnehmendenzahlen (durchschnittlich 60), haben die Baupiloten mit Hilfe von Planspielvorlagen die Ideen immer weiterentwickelt und die Überarbeitungen wieder in den Prozess eingespeist. Dies erfolgte im Dialog und in Abstimmungen mit der städtischen AG StadtteilSchule sowie den beiden Schulleitungen. Zudem war das Staatliche Schulamt in den gesamten Prozess eingebunden. Interessierte Bewohner*innen im direkten Umfeld konnten zur Auftakt- und Abschlusswerkstatt ihre Anregungen zur StadtteilSchule einbringen. (vgl. Anlage)

Wesentliche Ergebnisse

- Beide Schulen befinden sich mitten in einem Prozess der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Konzepte und wollen stärker zusammenwachsen. Durch eine Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten baulichen Anforderungen wird die pädagogische Entwicklung räumlich unterstützt und gestärkt. Hierfür wird das sog. Clusterprinzip gewählt, wie es bildreich grafisch und textlich im Abschlussbericht beschrieben wird (s. Anlage).
- Zukünftig gemeinsam genutzte Flächen, schulübergreifende Projekte und Veranstaltungen fördern den Austausch zwischen den Schulteams und das zusammenwachsen.
- Sowohl der Freiraum, als auch einige Schulräume können perspektivisch, neben den Räumen der Stadtteilarbeit, von allen Bewohner*innen des Stadtteils genutzt werden und stehen außerhalb der Schul- und Unterrichtszeiten zur Verfügung (vgl. auch Bedarfsbeschluss soziokulturelle Räume in Büchenbach-Nord: 41/082/2018).
- Schule wird ein wichtiger Ort im Stadtteil, der auch Eltern einen neuen Zugang zu dem Lernumfeld ihrer Kinder und den dort tätigen Lehrer*innen und Kooperationspartner*innen eröffnet.
- Neue Kooperationen schaffen neue und auch notwendige attraktive Angebote für den Stadtteil.

Die oben genannten Punkte spiegeln sich im Raum- und Nutzungskonzept wider, wie es in Bild, Text und Grafik im Abschlussbericht der Baupiloten nachvollzogen werden kann.

Fazit

Das vorliegende pädagogische Raum- und Nutzungskonzept wird von beiden Schulen, den beteiligten Ämtern sowie im Grundsatz durch das Staatliche Schulamt unterstützt und mitgetragen. Damit kann und soll das Konzept eine maßgebliche Grundlage für die weitere Planung der StadtteilSchule Büchenbach-Nord bilden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die StadtteilSchule ist - wie es bereits im ISEK Büchenbach-Nord 2035 formuliert wurde - ein Leuchtturmprojekt für die Stärkung der Bildungsbiografien und der sozialen Entwicklungen in dem Stadtteil mit hohem Sozialindex zugeordnet.

Nach Abschluss des Beteiligungsprozesses gilt es, konkrete Maßnahmen zur Realisierung der STS zu entwickeln. Dabei sollen die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse als verbindliche Basis dienen. Damit sollen die Akzeptanz aller Beteiligten und die Identifikation mit ihrer neuen Schule erreicht sowie der Stellenwert der neuen StadtteilSchule im Quartier hervorgehoben werden.

Primäres Ziel ist nach wie vor die Herstellung der Einhäusigkeit der Hermann-Hedenus-Mittelschule am Standort der Mönauschule.

Damit verbunden ist jedoch auch die Neukonzeption der Lernumgebungen beider Schulen.

Weiteres Verfahren

- Das vorliegende pädagogische Raum- und Nutzungskonzept wird Grundlage der weiteren städtebaulich-hochbauliche Planung.
- Bis Februar 2025 werden notwendige Bauteiluntersuchungen der Bestandsgebäude durchgeführt (Vermessung, Schadstoff- und Tragwerksuntersuchungen).
- Der städtebaulich-hochbauliche Realisierungswettbewerb erfolgt, wenn es die Haushaltslage ermöglicht. Dann soll ein Vergabeverfahren für die Beauftragung eines Wettbewerbsbetreuers durchgeführt und auf Basis der vorliegenden Ergebnisse zum pädagogischen Raum- und Nutzungskonzept ein städtebaulich-hochbaulicher Realisierungswettbewerb für die Umsetzung des Projektes in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden.
- Erstes Ziel ist die Erreichung der Einhäusigkeit der Hermann-Hedenus-Mittelschule am Standort in Büchenbach.
- Zur Finanzierung siehe Punkt 5.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	noch unbekannt	bei IPNr.: 211P.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 211P.400 in Höhe von 230.000 €
- ☒ Weitere Haushaltsmittel sind nicht vorhanden. Aufgrund der Haushaltssituation soll die Durchführung eines städtebaulich-hochbaulichen Realisierungswettbewerbs erst frühestens ab 2027 erfolgen, da erst dann die weiteren Planungskosten zur Erstellung einer Entwurfsplanung finanziert werden könnten.

Das Wettbewerbsverfahren kann grundsätzlich und nach Zustimmung durch die Regierung von Mittelfranken im Rahmen der Städtebauförderung anteilig finanziell unterstützt werden.

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses StadtteilSchule Büchenbach-Nord werden maßgeblicher Bestandteil der weiteren städtebaulich-hochbaulichen Planung.
3. Die Vorbereitung und Durchführung des städtebaulich-hochbaulichen Realisierungswettbewerbs erfolgt in Abhängigkeit der weiteren Entwicklung der Haushaltslage.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 29

41/084/2024

Haushalt 2024: Entsperrung Erhöhung Mietzuschuss Redoutensaal an den Stadtverband der Erlanger Kulturvereine

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In den Sitzungen HH-HFPA-/StR zum Haushalt 2024 wurde eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses über 26.000,- € um 12.000,- € beschlossen. Davon wurden 6.000,- € gesperrt, zur Entsperrung ist der Nachweis des Bedarfes erforderlich.

Der Stadtverband der Erlanger Kulturvereine gibt aus dem Gesamtzuschuss Mittel an ehrenamtliche Vereine aus Erlangen weiter, um die Finanzierung der Mietkosten für den Redoutensaal zu ermöglichen. Mittlerweile kann der Zuschussbedarf für 2024 weitestgehend verbindlich ermittelt werden:

Gesamtbedarf 2024 (voraussichtlich): 37.304,78 € bei 23 Veranstaltungen

(Zuschussbedarf im Vorjahr: 36.369,- € bei 21 Veranstaltungen; Defizit wurde durch Sonderzuschuss aus der Kulturförderung ausgeglichen)

Gesamtzuschuss nach Entsperrung: 38.000,- €

Der Gesamtzuschuss bei Entsperrung ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Jahr 2024 nahezu ausgeschöpft. Es ist möglich, dass weitere Veranstaltungen für 2024 angemeldet werden. Darüberhinausgehende Zuschussbedarfe werden über den Anfangsbestand von 3.144,66 € kompensiert.

Die Auszahlung des Zuschusses ist zwingend erforderlich. Bei einem Wegfall der Förderung müssten ehrenamtliche Vereine entgegen der Planung ungedeckt die Veranstaltungskosten tragen, dies würde die finanziellen Möglichkeiten von nicht-kommerziellen, ehrenamtlichen Vereinen übersteigen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entsperrung der Mittel über 6.000,- €.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Auszahlung der Zuschussgelder.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 6.000,-	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 410090/25210010/530101, Vorabdot.Nr. 41.252F
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Sperrvermerk zur Erhöhung des Mietzuschusses Redoutensaal an den Stadtverband der Erlanger Kulturvereine über 6.000,- € wird aufgehoben, vgl. Vorlagenr. IV/043/2023 Liste Ergebnishaushalt lfd. Nr. 41.6, Antrag der FWG Nr. 204/2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Zuschusserhöhung an den Stadtverband der Erlanger Kulturvereine auszuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 30**41/086/2024****Haushalt 2024: Anteilige Entsperrung Baukostenzuschuss Stadtforscherhaus an den Heimat- und Geschichtsverein****Sachbericht:**

Die Baukosten der Sanierungsarbeiten am Stadtforscherhaus 2024 belaufen sich auf insgesamt 108.379,- € brutto.

Arbeiten	Kosten brutto
Restaurierung Wände/Decken	19.516,00 €
Restaurierung historischer Fenster 19. Jhdt.	14.280,00 €
Holzfenstersanierung 20. Jhdt., Eingang	19.810,00 €
Maler- und Putzarbeiten	35.063,00 €
Sicherung Stadtmauer - Maurerarbeiten	8.235,00 €
Sicherung Bohlenbalkendecke.	4.675,00 €
Übernahme historische Barocktür	1.800,00 €
Baunebenkosten Bauleitung	5.000,00 €
gesamt	108.379,00 €

Für die Finanzierung erhielt der HGV 2024 Förderungen und bringt Rücklagen ein:

Finanzierung 2024	Einnahmen
Dt. Stiftung Denkmalschutz	58.204,00 €
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	12.000,00 €
Beantragter Baukostenzuschuss Stadt Erlangen	7.500,00 €
Entnahme Rücklagen HGV	25.500,00 €
Spendenakquise	5.175,00 €
gesamt	108.379,00 €

Die Baukosten sind seit 2019 kontinuierlich gestiegen. Diese Kostensteigerung wird vom Verein in Teilen durch erbrachte Eigenleistungen (Deckenverkleidungen abnehmen, Holzbalkendecken reinigen, Wandverkleidungen abnehmen, Dämmung Dachboden, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten) kompensiert. Durch diese Arbeiten konnten die Angebotskosten der Innen-Restaurierung abgesenkt werden.

Für 2025 fallen weitere Baukosten in Höhe von circa 100.000,- € an. Die Sanierung soll in 2025 abgeschlossen werden.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 7.500,-	bei IPNr.: 281.K881
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 281.K881
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Sperrvermerk zur Gewährung eines Baukostenzuschusses für das Stadtforscherhaus wird anteilig aufgehoben, vgl. Vorlagennummer IV/043/2023 Liste Finanzhaushalt/Investitionen lfd. Nr. 45.1, Antrag der SPD Nr. 186/2023.

Die Verwaltung wird beauftragt, aufgrund der angespannten Haushaltslage nur einen Teilbetrag in Höhe von 7.500,- € an den Heimat- und Geschichtsverein auszuzahlen (von 15.000,- €).

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 31

41/085/2024

Fördervertrag E-Werk Kulturzentrum GmbH: Zuschusshöhe ab 2025

Sachbericht:

Das Gehaltsniveau im Kulturzentrum E-Werk konnte mit den Zuschusserhöhungen im Rahmen des Fördervertrags für die Jahre 2022 bis 2024 von vormals 85 auf 90 % des TVöD angehoben werden (Stadtratsbeschluss vom 28.10.2021).

Die Tarifparteien vereinbarten im Jahr 2023 Tarifsteigerungen ab 2024 in Höhe von durchschnittlich 11,5 %. Eine solch hohe Tarifsteigerung war zum Zeitpunkt der Verhandlungen zum laufenden Fördervertrag im Jahr 2021 nicht absehbar. Damit war 2023 bereits klar, dass dem E-Werk 2024 die Mittel fehlen würden, um die Tarifsteigerungen ab 2024 umzusetzen und infolgedessen ein Absinken des Gehaltsniveaus von 90 % auf rund 75 bis 80 % TVöD zu erwarten war.

Aus diesem Grund wurde der Kultur- und Freizeitausschuss im November 2023 über den zu erwartenden Zuschussmehrbedarf des E-Werks ab 2025 informiert, vor allem im Hinblick auf die außergewöhnlichen Tarifsteigerungen.

Der Ausschuss hat daraufhin beschlossen (Vorlagenr. 41/056/2023), „...im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2025 eine Erhöhung des Zuschusses an das E-Werk für die Jahre 2025 bis 2027 zu berücksichtigen und für die Haushaltsberatungen vorzumerken, um weiterhin das Gehaltsniveau im E-Werk auf wenigstens 90 % des TVöD zu halten.“

Dieser Beschluss war die Voraussetzung für das E-Werk, im Laufe des Jahres 2024 die Löhne, die kurzzeitig auf rund 75 % TVöD abgesunken waren, wieder auf 90 % TVöD trotz fehlender Mittel für das laufende Jahr anzuheben.

Im Juni 2024 hat das E-Werk den Zuschussmehrbedarf nochmals aktualisiert. Der errechnete jährliche Mehrbedarf lag bei durchschnittlich 495.333,- €. Um „echte“ 90 % TVöD zu erreichen, würden weitere 150.000,- € hinzukommen für die Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld), die im TVöD ein fester Gehaltsbestandteil ist, im E-Werk in weit geringerer Höhe und nur dann gezahlt wird, wenn es finanziell möglich ist.

Als Ende Juni / Anfang Juli 2024 die ersten Informationen über die Mindereinnahmen der Stadt – zunächst noch in geringerem Ausmaß als aktuell – bekannt wurden, hat das Kulturreferat das E-Werk gebeten, im Blick auf das erwartete Haushaltsdefizit nochmals alle noch irgend möglichen Einsparpotentiale im E-Werk auszuschöpfen, um den errechneten Mehrbedarf zu reduzieren.

Dabei sollten:

- der Zuschussbedarf auf ein vertretbares Minimum reduziert werden,
- das Lohnniveau auf 90 % gehalten werden (die Berechnungen der zu erwartenden Tarifsteigerungen wurden auf 1,4 % angepasst)
- das soziokulturelle Programmangebot erhalten bleiben.

Einsparungen	2025	2026	2027
Tarifsteigerungen Folgejahre jeweils (1,4 statt	51.900,- €	106.000,- €	162.500,- €

3%)			
Einsparungen im Bereich Betriebs- und Wartungs-, Energiekosten:	42.000,- €	42.000,- €	42.000,- €
Einsparung Weihnachtsgeld	150.000,- €	150.000,- €	150.000,- €
Summe pro Jahr	243.900,- €	298.000,- €	354.500,- €
Einsparung über 3 Jahre	896.400,- €		

Der daraufhin neu errechnete Zuschussbedarf ergibt einen Mehrbedarf:

- für 2025 in Höhe von 297.500,- €
- für 2026 in Höhe von 350.000,- €
- für 2027 in Höhe von 403.200,- €

Daraus ergibt sich für die kommenden drei Jahre ein durchschnittlicher jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 350.000,- €:

Minimaler Zuschussbedarf (inkl. Einsparungen)	2025	2026	2027
Bisheriger Zuschuss = Ausgangssituation	1.400.200,- €	1.400.200,- €	1.400.200 €
Reduzierte Kostensteigerungen bei Betriebs-, Wartungs-, und Energiekosten	42.000,- €	42.000,- €	42.000,- €
Mehrkosten, um 90 % TVöD-Niveau halten zu können	197.000,- €	197.000,- €	197.000,- €
Reduzierte Tarifsteigerungen ab 2025 (angenommen 1,4 %)	45.300,- €	46.000,- €	46.600,- €
Tarifsteigerungen ab 2026, Übertrag vom Vorjahr	0,- €	45.300,- €	91.300,- €
Erhöhung des Mindestlohns (u.a. Einlass- und Garderobendienste)	13.200,- €	19.700,- €	26.300,- €
Gesamterhöhung im Vergleich zum aktuellen Zuschuss	297.500,- €	350.000,- €	403.200,- €
Gesamtzuschussbedarf	1.697.700,- €	1.750.200,- €	1.803.400,- €

Auswirkungen durch Wegfall von Kooperationen und Einmietungen im Zuge von Einsparungen und Kürzungen der Stadt Erlangen bei Dritten:

Beim errechneten Mehrbedarf ist noch nicht berücksichtigt, dass nun durch die Einsparmaßnahmen und die zu erwartenden Zuschusskürzungen bei allen städtischen und nicht-städtischen Kulturschaffenden weitere Einnahmeverluste beim E-Werk hinzukommen werden.

Es ist mit dem Wegbrechen bestehender Kooperationen und Einmietungen durch kulturelle Kooperationspartner*innen zu rechnen. Die dadurch resultierenden Einnahmeausfälle belaufen sich nach vorsichtigen Schätzungen auf ca. 90.000,- € pro Jahr.

Konsequenzen der drei vorgeschlagenen Varianten:

Variante A: Zuschusserhöhung um 350.000,- €

- ➔ Fehlbetrag: 90.000,- €
- ➔ Erhalt des Lohnniveaus auf 90 % TVöD

Bereits bei dieser Variante kommen noch die zu erwartenden Einnahmeverluste durch den oben beschriebenen Wegfall von Kooperationen und Einmietungen in Höhe von geschätzten 90.000,- € belastend hinzu.

Um diese zu kompensieren, können freiwerdende Stellen z.T. nicht mehr voll nachbesetzt und Veranstaltungen in einem gewissen Umfang nicht mehr durchgeführt werden. Zudem müssen, wo es möglich ist, Sachkosten reduziert werden.

Grundsätzlich könnte bei dieser Variante (unter der Voraussetzung moderater Tarifabschlüsse) das Lohnniveau auf 90 % TVöD gehalten werden.

Variante B: Zuschusserhöhung um 150.000,- €

- ➔ Fehlbetrag 290.000,- € pro Jahr
- ➔ Absenkung des Lohnniveaus auf unter 90 % TVöD
- ➔ Schließung einzelner Teilbereiche
- ➔ Personalabbau von bis zu 7 Teilzeitstellen
- ➔ Personalabbau vor allem im Bereich Soziokultur
- ➔ Erhebliche Reduzierung von niedrighwelligen Angeboten

Zu den in Variante A dargestellten Einnahmeverlusten in Höhe von 90.000,- € kommen bei Variante B weitere 200.000,- € hinzu, die eingespart werden müssen. Um das erreichen zu können, müsste das E-Werk eine Umstrukturierung der Programmabteilungen einleiten und wäre gezwungen, einzelne Teil-Bereiche zu schließen. Da der Kultursektor sehr dienstleistungslastig ist, stellen die Personalkosten den größten Anteil in der Kostenstruktur dar.

Einzelne Bereiche im E-Werk erwirtschaften kontinuierlich positive Deckungsbeiträge, mit denen wiederum defizitäre Bereiche querfinanziert werden. Einsparungen, insbesondere beim Personal, machen daher nur in den Bereichen Sinn, die – defizitäre – soziokulturelle Arbeit verrichten.

Da im E-Werk viele Mitarbeiter*innen in Teilzeit arbeiten und das Lohngefüge sich überwiegend im niedrigen bis mittleren Niveau bewegt, kann eine 25-Stunden-Stelle mit Arbeitgeberlohnkosten von ca. 25-30.000,- € pro Jahr beziffert werden. Eine Einsparung in Höhe von 200.000,- € ist also mit einer Streichung von bis zu 7 Teilzeitstellen gleichzusetzen.

Solch eine Einsparung wird sich deutlich sichtbar vor allem auf das niederschwellige Programmangebot des E-Werks auswirken.

Darüber hinaus sind bei dieser Variante zu erwartende Tarifsteigerungen nicht berücksichtigt. Das bedeutet, dass Tarifierhöhungen während der Laufzeit des Fördervertrags bis einschließlich 2027 im E-Werk nicht umgesetzt werden können und die Gehälter entsprechend wieder auf unter 90 % absinken werden.

Variante C: Keine Erhöhung des Zuschusses

- ➔ Fehlbetrag 440.000,- € pro Jahr
- ➔ Massiver Personalabbau
- ➔ Absenkung des Lohnniveaus auf unter 90 % TVöD
- ➔ Weitgehende Streichung der soziokulturellen Angebote
- ➔ Abbau auch von finanziell tragfähigen Programmangeboten
- ➔ Vergrößerung des Gesamtdefizits
- ➔ Der Fortbestand des E-Werks wäre gefährdet

Bei dieser Variante fehlen neben der benötigten Erhöhung in Höhe von 350.000,- € auch die 90.000,- € der geschätzten Mindereinnahmen durch den Wegfall von Kooperationen und Einmietungen und darüber hinaus die Mittel, um die zu erwartenden Tarifsteigerungen umzusetzen.

Dieses Szenario hätte einen massiven Personalabbau zur Folge und könnte nur durch eine komplette Umstrukturierung des E-Werks aufgefangen werden. Das Einsparen defizitärer Bereiche (wie z.B. Projektbüro Soziokultur, Programmkino und niederschwelliges Kinder- und Jugendkulturanangebot etc.) würde bei Weitem nicht ausreichen, vielmehr müsste man gezielt auch finanziell tragfähige Programmangebote abbauen. Das Problem hierbei ist: Was am Ende ein Publikumserfolg wird, ist in der Post-Corona-Phase des Konzertmarktes leider im Vorfeld nicht exakt absehbar. Dieses Dilemma birgt die Gefahr einer Abwärtsspirale mit unkalkulierbaren Folgeeffekten, denn: Mit jedem Weglassen der „falschen“ Programmpunkte fallen dem E-Werk weitere Erlöse weg. Das Gesamtdefizit würde also gegebenenfalls immer größer werden.

Der Fördervertrag, in dem die Erwartungen der Stadt an das E-Werk klar formuliert sind, z. B. die Erfüllung soziokultureller Aufgaben, könnte so nicht mehr erfüllt werden.

Inwieweit geschlossene Bereiche zukünftig wieder reaktiviert werden können, ist unklar, da mit dem abgebauten Personal Erfahrungen, Wissen und Kontakte in einem erheblichen Umfang verloren gehen würden. Inwieweit man das dann verbliebene Personal trotz ggf. massiver Umstrukturieren halten kann, zumal auch hier keine zukünftigen Tarifsteigerungen mitgegangen werden könnten, ist im hohen Maße fraglich.

Der Fortbestand des E-Werks als soziokulturelles Zentrum stünde zur Disposition.

1. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden für eine Erhöhung des bisherigen Zuschusses

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird von der Verwaltung abgesetzt. Die Behandlung erfolgt in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 12.12.2024

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 32

V/065/2024

Änderung der beratenden Gremienstruktur für den SGA und den Werkausschuss Erlanger Jobcenter: Zusammenführung des Sozial- und Werkausschussbeirats in ein neues Gremium Sozial- und EJC-Beirat

Sachbericht:

Mit Beschluss vom 29.3.2023 (V/024/2023) hat die Stadt Erlangen eine Satzung zur Bildung eines Werkausschussbeirats Erlanger Jobcenter erlassen. Der Werkausschussbeirat berät den Werkausschuss in allen seinen in der Satzung des Eigenbetriebes festgelegten Zuständigkeiten. Der Werkausschuss besteht laut Beschluss des Stadtrats vom 24.11.2022 (Vorlage Nr. V/019/2022/1) aus den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Dem Werkausschussbeirat gehören Vertreter/innen aus den in der Satzung aufgeführten Bereichen an, die analog auch im SGB-II-Beirat vertreten sind.

Aus Sicht der Verwaltung soll im Einvernehmen mit allen beteiligten Gremien eine Verschlankung der bisherigen Beratungsstrukturen umgesetzt werden. Die Idee eines eigenen Beirats für den Werkausschuss Erlanger Jobcenter hat sich in der Praxis nicht bewährt. Ein SGB-II-Beirat wird in der bisherigen Form in Ausübung der nach § 18 d SGB II vorgegeben Aufgaben fortgeführt.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll die Ausschussarbeit von SGA und Werkausschuss, die beide von denselben Mitgliedern des Stadtrates besetzt sind, auch in der Beiratsstruktur vereinheitlicht werden.

Ab 1.1.2025 soll ein erweiterter Sozialbeirat als für SGA und WA EJC gleichermaßen zuständiges Beratungsgremium gebildet werden und unter dem Namen Sozial- und EJC-Beirat firmieren.

Der Werkausschussbeirat wird aufgelöst. Die Satzung des Werkausschussbeirates wird deshalb aufgehoben.

Der Sozialbeirat wird um Vertreter/innen aus Bereichen des Werkausschussbeirats ergänzt, die nicht bereits Mitglied im Sozialbeirat sind.

Dies sind:

- eine Person aus dem Verband der Bayerischen Wirtschaft
- eine Person von der Agentur für Arbeit
- eine Person vom Ratschlag für soziale Gerechtigkeit
- die Leitung des für Wirtschaft zuständigen Referates der Stadt Erlangen

Zur Umsetzung sind Änderungen in einer Reihe von Satzungen notwendig:

- Betriebssatzung Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter
- Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat
- Satzung der Stadt Erlangen für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter

Die o.g. Vertreter/innen werden nach Erlass der neuen Satzung der Stadt Erlangen für den Sozial- und EJC-Beirat mit entsprechenden Beschlüssen satzungsgemäß bestellt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Dem Verwaltungsvorschlag zur Änderung der beratenden Gremienstruktur des SGA und des Werkausschusses Erlanger Jobcenter durch die Bildung eines gemeinsamen Sozial- und EJC-Beirats wird zugestimmt.
2. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erlangen für den Eigenbetrieb Erlanger Jobcenter (EJC) (Entwurf vom 08.01.2025, Anlage 1) wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Entwurf vom 08.01.2025, Anlage 2) wird beschlossen.
4. Die Satzung der Stadt Erlangen zur Aufhebung der Satzung für den Werkausschussbeirat Erlanger Jobcenter (Entwurf vom 24.10.2024, Anlage 3) wird beschlossen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 33

50/131/2024

Anpassung der Ermäßigung des Deutschlandtickets für Inhaber*innen des ErlangenPass

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Zum 01.09.2023 wurde mit Beschluss (50/091/2023) die Ermäßigung des Deutschlandtickets für alle ErlangenPass Inhaber*innen auf den Betrag von 19,00 Euro festgelegt; dies entspricht einer Ermäßigung von 30,00 Euro monatlich.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation der Stadt Erlangen sind auch Kürzungen von freiwilligen Leistungen innerhalb des Sozialamtes vorzunehmen.

Die Preisanpassung für das Deutschlandticket auf 58,00 Euro steht aktuell zur Debatte. In Bayern wird mit der geplanten Anpassung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende sowie für Studierende das sog Ermäßigungstickets voraussichtlich 38,00 Euro kosten.

Die Differenz der Bezuschussung sieht die Verwaltung als guten Kompromiss zwischen den Teilhabebedürfnissen der Bürger*innen und der Mittelknappheit.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Mit der Möglichkeit das Deutschlandticket zu einem ermäßigten Preis zu erwerben, wird neben einer verstärkten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs auch den ErlangenPass-Inhaber*innen eine wesentlich größere Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gegeben. Diese Teilhabeoption gilt es auch mit dieser Anpassung zu wahren und zeitgleich der Notwendigkeit der Sparsamkeit nachzukommen.

3. Prozesse und Strukturen

ErlangenPass-Inhaber*innen können das Deutschlandticket ab.01.01.2025 zu einem Preis von 38,00 Euro/Monat (Ermäßigung um 20,00 Euro) erwerben.

Grundsatz

Die Umsetzung erfolgt analog der Regelungen bei bestehenden Angeboten:

- Die Ausgabe/ der Erwerb des ermäßigten Deutschlandtickets erfolgt ausschließlich im Kundenbüro.
- Als Berechtigungsnachweis muss neben dem ErlangenPass ein gültiger Lichtbildausweis vorgelegt werden.
- ErlangenPass Inhaber*innen zahlen den Betrag für das Deutschlandticket abzüglich 20,00 Euro per Lastschrift.
- Der Zuschuss der Stadt Erlangen wird monatlich für alle gültigen ErlangenPass-Deutschlandtickets von der ESTW Stadtverkehr GmbH in Rechnung gestellt.

Bei einer Erhöhung des Preises für das Deutschlandticket erfolgt keine dynamische Preisanpassung entsprechend der prozentualen Steigerung beim Deutschlandticket. Der Zuschussbetrag von 20,00 Euro bleibt fix.

Kosten für die Stadt Erlangen

Die Bezuschussung erfolgt vollständig zu Lasten des Sozialamtsbudgets. Von aktuell 30,00 Euro reduziert sich der Zuschussbetrag auf 20,00 Euro und ergibt in Summe eine erwartende Minderung von ca. 400.000,00 Euro bei gleichbleibender Zahl an ErlangenPass Inhaber*innen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto: 530101
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 500010/35172050/530101
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Eitel verweist auf die gestellten Anträge Nr. 145/2024 und Nr. 156/2024 der Erlanger Linke zum Haushalt 2025.

Herr Stadtrat Sauerer verweist auf den gestellten Antrag Nr. 124/2024 der Grünen Liste-Fraktion zum Haushalt 2025.

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik lässt über die einzelnen Preise für das Sozialticket in aufsteigender Reihenfolge einzeln abstimmen:

Preis 19 Euro wird mit 14 gegen 33 abgelehnt

Preis 21 Euro wird mit 14 gegen 33 abgelehnt

Preis 22,50 Euro wird mit 14 gegen 33 abgelehnt

Preis 25 Euro wird mit 16 gegen 31 abgelehnt

Die Beschlussvorlage der Verwaltung wird mit 32 gegen 15 angenommen.

Die Fraktionsanträge Nr. 145/2024, Nr. 156/2024 und Nr. 124/2024 sind damit erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Zum 01.01.2025 wird der Erwerb des Deutschlandtickets für die Inhaber*innen des Erlangen Passes in Höhe von 20,00 Euro bezuschusst.
2. Bei zukünftigen Preisänderungen für das Deutschlandticket verbleibt der Ermäßigungs-
betrag bei 20,00 Euro monatlich.

Abstimmung:

mehrheitlich angenommen

mit 32 gegen 15

TOP 34

51/154/2024

**Neubestellung eines stimmberechtigten, sowie eines stellvertretenden
stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Der Kinderschutzbund Erlangen schlägt Frau Ester Detzel als stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses in der Nachfolge für Frau Ute Auschel vor. Frau Auschel wird ihrerseits als Nachfolge für Frau Elke Joswig-Mai als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für den Kinderschutzbund Erlangen vorgeschlagen.
Frau Joswig-Mai scheidet aus dem Jugendhilfeausschuss aus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt. Frau Detzel und Frau Auschel sind keine Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf Kst 130090 /KTr 11110010 /Sk 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Für den Kinderschutzbund Erlangen wird Frau Ester Detzel als neues stimmberechtigtes Mitglied gewählt.
2. Für den Kinderschutzbund Erlangen wird Frau Ute Auschel als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 35

51/155/2024

Neubestellung beratender Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

Frau Härtl, die bislang als stellvertretendes, beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses tätig war, tritt die Nachfolge von Herrn Leonhard Klinger an, der aus dem Jugendhilfeausschuss ausscheidet. Die dadurch freiwerdende Stellvertreter-Position wird von Herrn Giurgi übernommen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
- ☐ *ja, negativ**
- ☒ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
- ☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50 je Sitzungsteilnahme €	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto 542121:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf Kst/ 130090 KTr 11110010/Sk 542121
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

1. Frau Susanne Härtl wird für das Katholische Dekanat Erlangen als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Herr Petru Giorgi wird für das Katholische Dekanat Erlangen als stellvertretendes, beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 45 gegen 0

TOP 36

613/305/2024

Zukunftsplan Fahrradstadt, hier: Fortschreibung Kapitel 2 „Lücken schließen, Verkehrssicherheit erhöhen: Der Aus- und Umbau des Radwegenetzes“

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Zukunftsplan Fahrradstadt (OBM/002/2021) wurde in Zusammenarbeit mit dem Radentscheid Erlangen ein Maßnahmenbündel für den Radverkehr beschlossen, das zum Ziel hat, den Radverkehr in Erlangen substantiell nach vorne zu bringen und Erlangens Status und Ruf als eine der wichtigsten Fahrradstädte Deutschlands zu bekräftigen.

Hierbei wurden unter dem Kapitel 2 infrastrukturelle Maßnahmen in drei Zeithorizonten (bis 2024, nach 2024, nach 2028) festgehalten und deren Umsetzung bis zum entsprechenden Zeitpunkt in Aussicht gestellt. In der Anlage 1 werden die Maßnahmen mit dem angedachten Zeithorizont

sowie dem aktuellen Bearbeitungsstand dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass acht Maßnahmen mit dem Zeithorizont „bis 2024“ umgesetzt wurden. 20 Maßnahmen aus allen drei Zeithorizonten befinden sich in Bearbeitung. 21 Maßnahmen wurden noch nicht begonnen, davon 3 mit dem Zeithorizont „bis 2024“. Zwei Maßnahmen wurden vorerst zurückgestellt.

Zusätzlich zu diesen 50 Maßnahmen wurde die Einrichtung von 7 Bevorrechtigungen nach Erlanger Standard beschlossen, welche ebenso in der Anlage 1 mit ihrem Bearbeitungsstand aufgeführt werden. Eine Bevorrechtigung wurde umgesetzt, vier befinden sich in Bearbeitung, mit einer wurde noch nicht begonnen sowie eine wurde geprüft und abgelehnt. Alternative Standorte werden im laufenden Geschäft der Verwaltung geprüft.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach den ersten dreieinhalb Jahren und Erreichen des ersten Zeithorizonts hält die Verwaltung es für angemessen und wichtig, Zeitplan, Vorgehen und die konzeptionellen Grundlagen des Zukunftsplan Fahrradstadt zu eruieren und aufbauend auf den Erfahrungen fortzuschreiben, um dieses zentrale Maßnahmenbündel für die infrastrukturelle Entwicklung des Radverkehrs zielführend und sinnvoll weiter zu entwickeln sowie Fehlentwicklungen im Prozess frühzeitig zu begegnen. Der in Anlage 1 angegebene Bearbeitungsstand zeigt bereits, dass Maßnahmen aller Zeithorizonte bearbeitet werden. Zugleich wurden drei Maßnahmen der Kategorie „bis 2024“ noch nicht begonnen. Dies demonstriert, dass die Kategorie des Zeithorizonts für die Planung und Umsetzung der infrastrukturellen Projekte zwar einen klaren Wunsch definiert, in der Realität aber keine Wirkung entfaltet.

Dies liegt beispielsweise an der Komplexität einiger Planungen, welche teilweise eines sehr hohen Abstimmungs- und Planungsaufwandes bedürfen. Zusätzlich zum Zukunftsplan Fahrradstadt werden zahlreiche weitere Einzelprojekte (z.B. Radschnellverbindungen, StUB, Regnitzstadt) sowie Programme (z.B. Fahrbahndeckenerneuerung, 1.000-Bügel-Programm) mit Bezug zum Radverkehr bearbeitet. Hinzu kommen noch Anfragen und Planungen Dritter, die ihrerseits zum Teil einen hohen Abstimmungsaufwand nach sich ziehen. Das alles hat zur Folge, dass das „Auftragsvolumen“ partiell die Planungs- und Umsetzungskapazitäten übersteigt. Zudem ist deutlich geworden, dass dem Kapitel 2 des Zukunftsplans Fahrradstadt ein roter Faden fehlt, der wiederum eine folgerichtige Priorisierung der Vorhaben herausstellt.

Um den bisherigen Problemen grundlegend zu begegnen, benötigt es eine sinnvolle Weiterentwicklung des zweiten Kapitels. Hierzu wurden folgende Grundlagen festgehalten:

- Zukunftsplan Fahrradstadt und Plannetz 2030 des VEP als richtungsweisende Grundbeschlüsse → Erhöhung der Integration und des Detailgrads
- Definition von Hauptachsen, die alle Wohn-, Arbeits- und Schulschwerpunkte verbinden und Anschlüsse an Nachbarkommunen bieten → Stärkung des (Anteils des) Radverkehrs durch hohe Qualität auf sinnvollen Achsen
- Individuelle Wahlmöglichkeit der Route durch Anschlussmöglichkeiten an andere Achsen
- Planung und Umsetzung im Radvorrangrouten (RVR)-Standard
- Intuitive Führung an Knotenpunkten
- Qualitativ einheitlicher Standard in Belag, Ausstattung und Gestaltung
- „All Ages and Abilities“-Infrastruktur

Der Weiterentwicklung stehen folgende Ziele voran:

- Schaffung eines deutlichen Mehrwertes für den Radverkehr (Binnen- und Gesamtverkehr)
- Klare Priorisierung in Planung und Umsetzung
- Zusammenhängender roter Faden mit festgelegtem Ausbaustandard
- Effektiver Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen

Unter diesen Prämissen hat die Verwaltung ein Achsenkonzept für Radvorrangrouten erarbeitet, welches in Anlage 2 dargestellt ist. Diese Radvorrangrouten erstrecken sich auf einer Länge von circa 50 km zuzüglich der integrierten, bereits laufenden Projekte Radschnellverbindung Erlangen-Nürnberg, Radschnellverbindung Erlangen-Herzogenaurach sowie Metropolradweg über das gesamte Stadtgebiet. Das Plannetz Radverkehr 2030 des VEP wurde so an manchen Stellen durch Umlegungen angepasst, um den Grundlagen zu entsprechen und die Ziele gewährleisten zu können (siehe Anlage 3).

Im nächsten Schritt wurde das Achsenkonzept mit den Maßnahmen des Zukunftsplans Fahrradstadt überlagert. Daraus wurde ersichtlich, dass 73 % aller Knotenpunktmaßnahmen, 83 % der Bevorrechtigungen nach Erlanger Standard und 50 % aller Streckenelemente entweder auch im Achsenkonzept abgebildet werden oder sich bereits in Planung befinden. Bei positivem Beschluss bedeutet das, dass diese Maßnahmen weiterhin geplant und umgesetzt werden. Die übrigen Maßnahmen des Zukunftsplans Fahrradstadt, die zum einen nicht auf dem Achsenkonzept liegen und mit denen zum anderen noch nicht mit der Bearbeitung begonnen wurde, werden vorerst nicht bearbeitet. Allerdings verfallen diese Maßnahmen nicht. Dies wäre aus Gründen der Netzintegrität sowie der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll. Aber sie werden zu dem Achsenkonzept als oberste Netzkategorie nachrangig geführt.

Zur optimalen Planbarkeit vorhandener Ressourcen hat die Verwaltung eine Priorisierung der Bearbeitung des Achsenkonzeptes vorgenommen. Die Prioritäten wurden anhand folgender Kategorien verteilt:

- Mehrwertprojekte: Projekte mit hohem Planungs- und Abstimmungsaufwand, aber mit einer deutlichen und spürbaren Verbesserung für den Radverkehr (Sicherheit und Flüssigkeit) sowie dem Potential der Verkehrsverlagerung
- Markierungsprojekte: Markierungslösungen als baulich vergleichsweise schnelle und günstige Maßnahmen, Verbesserung der Netzqualität und -sichtbarkeit, zeitnahe Erfahrbarkeit der Radvorrangrouten auf relevanten Abschnitten
- Schlüsselstellenprojekte: Mittlere Bestandsmaßnahmen; dienen maßgeblich der Verbesserung der Netzanbindung sowie der Verkehrssicherheit, es handelt sich um Schlüsselstellen im Netz, die aber keine Engpässe darstellen und daher keiner vordringlichen Bearbeitung bedürfen
- Feinschliffprojekte: Einfache Bestandsmaßnahmen; sind nachrangig, da kein gehobener Mehrwert für den Radverkehr erwartet wird, sondern eher Optimierung der vorhandenen Infrastruktur bzw. finale Erfüllung des RVR-Standards darstellt
- Wegbereiter: Kein Handlungsbedarf, da RVR-Standard bereits erfüllt

Die Kategorien Mehrwert- und Markierungsprojekte entsprechen der Priorität 1, die Schlüsselstellenprojekte der Priorität 2 und die Feinschliffprojekte der Priorität 3. Eine prozentuale Verteilung der Streckenlänge des gesamten Achsenkonzeptes auf die einzelnen Kategorien und damit auch auf die Prioritäten ist in der Anlage 4 dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Priorität 1 nicht bedeutet, dass die Maßnahmen auch als erstes erledigt sind, sondern, dass mit der Bearbeitung als erstes angefangen wird. Dadurch kann dem zeitlichen Durcheinander der Zeithorizonte aus dem Zukunftsplan Fahrradstadt zielführend begegnet werden.

Die Maßnahmen des Zukunftsplans Fahrradstadt, die im Achsenkonzept fortgeführt werden, liegen zum Großteil auf Abschnitten der Priorität 1. Lediglich vier Maßnahmen befinden sich in der Priorität 3. Zwei Maßnahmen liegen an derzeit noch nicht exakt definierten Abschnitten. Die genaue Verteilung kann der Tabelle in Anlage 1 entnommen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung wird mit Beschluss der Vorlage in Bezug auf den Radverkehr vorrangig das Achsenkonzept planen und unter dem Vorbehalt vorhandener finanzieller Ressourcen in die Umsetzung bringen. Die Planung erfolgt in schlüssigen Einzelabschnitten, die dem UVPA zum Beschluss vorgelegt werden. Nötige Haushaltsmittel werden jeweils angemeldet. Abschnitte, die durch Dritte (Staatliche Bauverwaltung, ZV StUB) geplant werden bzw. Planungen derer tangieren (s. Anlage 5), werden aktiv von der Verwaltung begleitet sowie eine zeitnahe Umsetzung angeregt und unterstützt. Über mögliche Variantenverschiebungen auf Teilabschnitten, die sich aufgrund äußerer Zwangspunkte in der technischen Planung ergeben können, wird die Verwaltung bei Bedarf informieren.

Das nachrangige Netz, das im Plannetz Radverkehr 2030 als Städtische Hauptrouten bzw. Städtische Nebenrouten geführt wird, wird bei verfügbaren Ressourcen geplant. Ausnahmen ergeben sich, wenn zum einen beispielsweise Maßnahmen durch Dritte oder im Rahmen der Fahrbahndeckenerneuerung anstehen und zum anderen es sich um Unfallschwerpunkte handeln sollte oder gravierende Verkehrssicherheitsprobleme vorliegen. Des Weiteren führt die Verwaltung, wie mit Vorlage 613/236/2024 angekündigt, die Prioritätenliste „Kleine Maßnahmen Radverkehr“ fort. Es wird angestrebt, die dort vorgesehenen Maßnahmen bis 2030 umzusetzen (s. Anlage 6).

Dieses Umsetzungskonzept für Radverkehrsmaßnahmen ist in der Anlage 7 schematisch dargestellt. Dies optimiert die Planbarkeit von finanziellen und personellen Ressourcen und gibt Klarheit und Verlässlichkeit in der Priorisierung und Abarbeitung von Maßnahmen. Die Verwaltung wird regelmäßig über den Umsetzungsstand informieren.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☒ *ja, positiv*: Förderung des Radverkehrs als nachhaltige Mobilitätsform*
- ☒ *ja, negativ*: Die Umsetzung ist mit baulichen Aktivitäten verbunden, welche nicht ohne entsprechenden Ressourceneinsatz möglich sind.*
- ☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☒ *ja*: Eine alternative Handlungsoption wäre, den Bestand zu belassen, wie er ist, allerdings*

☒ *nein*: Auch der Bestand muss zu einem bestimmten Zeitpunkt saniert werden, wodurch ohnehin bauliche Tätigkeiten vorgenommen werden. Zudem ist die Optimierung der Infrastruktur für den Radverkehr ein Pullfaktor, der eine Verlagerungswirkung auf nachhaltige Mobilitätsformen bewirkt.*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden, benötigte Mittel für die Umsetzung werden zum jeweiligen Zeitpunkt beantragt.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Fortschreibung des Kapitels 2 des Zukunftsplanes Fahrradstadt „Lücken schließen, Verkehrssicherheit erhöhen: Der Aus- und Umbau des Radwegenetzes“ wird beschlossen.
2. Das Kapitel wird in „Lücken schließen, Verkehrssicherheit erhöhen: Der Aus- und Umbau des Erlanger Radvorrangroutennetzes“ umbenannt.
3. Den Anpassungen im Plannetz Radverkehr 2030 wird zugestimmt.
4. Die Fortschreibung der Liste „Kleine Maßnahmen Radverkehr“ 2024 wird beschlossen.
5. Die Verwaltung priorisiert und plant ab sofort das Erlanger Radvorrangroutennetz und das nachrangige Radwegenetze gemäß dem Schema zum Umsetzungskonzept von Radverkehrsmaßnahmen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 46 gegen 0

TOP 37

613/306/2024

Ausbau der Mobilpunkte & Carsharing

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um das stationsgebundene Carsharing und zugleich eine multimodale Verkehrsmittelwahl zu fördern, werden im Stadtgebiet Erlangen Mobilitätsstationen nach dem Bremer Vorbild der Mobilpunkte im öffentlichen Straßenraum eingerichtet. Ein Mobilpunkt zeichnet sich durch mindestens einen Carsharing-Platz und Zusatzangeboten aus, wie beispielsweise dem Anschluss an den ÖPNV, Fahrradbügel, E-Scooter oder Leihradangebote. Derzeit stehen an vier Standorten acht Carsharing-Fahrzeuge (Bismarckstraße, Langemarckplatz, Bahnhof Großparkplatz, Mozartstraße) zur Verfügung. Weitere Standorte (Karlsbader Straße, Bahnhof Bruck, Strümpellstraße, Doris-Ruppenstein-Straße, Flurstraße/Eltersdorf) sind zwar baulich umgesetzt, aber noch ohne Carsharing-Fahrzeuge ausgestattet. Die Planungen der weiteren Mobilpunkte (Naturbadstraße, Kosbacher Damm, Lachnerstraße, Rennesstraße, Odenwaldallee) liegen vor, die Umsetzung wurde zurückgestellt, bis ein Carsharing-Betreiber gefunden wurde. Der Standort Haagstraße (vormals Essenbacherstraße – Verschiebung aufgrund der Bergkirchweih) wird im Zuge des Umbaus zur barrierefreien Haltestelle berücksichtigt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern ein diskriminierungsfreies und transparentes Auswahlverfahren zur Identifikation eines geeigneten Carsharing-Anbieters, dem eine Sondernutzungserlaubnis mit einer Laufzeit von längstens acht Jahren erteilt werden kann und der das Angebot auf eigene Kosten zur Verfügung stellt.

Die Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass das stationsgebundene Carsharing zur Reduzierung des Pkw-Besitzes und damit zur Entlastung des öffentlichen Straßenraums beiträgt. Ein Carsharing-Fahrzeug kann bis zu 20 private Fahrzeuge ersetzen, in Nürnberg sind es derzeit etwa dreizehn. Auch in Erlangen wird das Potenzial gesehen, durch den Ausbau von stationsgebundenem Carsharing zu einer Reduzierung des privaten Pkw-Besitzes beizutragen. Das klassische (stationsgebundene) Carsharing-System, bei dem Fahrzeuge an einem festen Platz stehen, dort ausgeliehen und am selben Stellplatz wieder abgestellt werden, führt zu einer Reduzierung der Anzahl privater Pkw sowie der Pkw-Nutzung insgesamt. Bei Free-Floating Systemen ist dieser Effekt deutlich geringer. Besonders in dicht bebauten Gebieten, in denen ein hoher Parkdruck herrscht, kann Carsharing eine Alternative darstellen. Der Bundesverband Carsharing weist auf eine deutliche Verkehrsentslastung hin. Carsharing-Nutzende sehen häufig keinen Bedarf mehr für ein eigenes Auto und schaffen es ab, sodass bis zu 80% der Haushalte autofrei sind. Dabei muss neben der Abschaffung eines privaten Autos auch die vermiedenen Pkw-Neuanschaffungen betrachtet werden, vor allem von Zweit- und Drittwagen. Da auch in der Fahrradstadt Erlangen die Motorisierung, d.h. zugelassene Pkw / 1.000 Einwohner zunimmt, ist dieser Effekt besonders relevant. Zudem wird das gesamte Mobilitätsverhalten durch eine Neuverteilung der Wege angepasst. Bis zu 30% nutzen häufiger den ÖPNV und bis zu 20% fahren häufiger mit dem Rad.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um Carsharing-Fahrzeuge an den Mobilpunkten bereit zustellen wurde das notwendige Auswahlverfahren durchgeführt, allerdings wurde im Teilnahmeverfahren kein Antrag eingereicht, sodass kein Anbieter gefunden und der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden konnte. Nach Rücksprache mit verschiedenen Carsharing-Betreibern wurden die Gründe identifiziert, die dazu geführt haben, dass die Anbieter nicht am Auswahlverfahren teilgenommen haben.

Ein sich wiederholendes Hauptargument lautet, dass sich die Standorte an den Mobilpunkten in einer für den Betreiber wirtschaftlich zu unattraktiven Lage befinden. Für einen wirtschaftlicheren Betrieb wünschen sich die Anbieter bei einer Verteilung der Standorte etwa ein Verhältnis von 6-2-1 (A-B-C-Lage).

Die Einordnung der Attraktivität der Lage der Standorte ist folgendermaßen einzuschätzen:

A-Lage	Viele Anwohnende, hoher Parkdruck, hohe Kosten für Unterbringung privater Kfz (insb. Innenstadtbereich)
B-Lage	mit dem Fahrrad auch aus der Innenstadt schnell erreichbar
C-Lage	mit dem Fahrrad aus Innenstadt nur bedingt erreichbar, aber mit S-Bahn oder Bus; weit außerhalb, Carsharing noch nicht implementiert

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Um einen geeigneten Carsharing-Anbieter zu finden und das Angebot im Stadtgebiet weiter auszubauen, wie sowohl im VEP (613/062/2020) als auch im Klimaaufbruch (31/163/2022) festgehalten, muss eine attraktive, für den Anbieter wirtschaftliche Standortauswahl gegeben sein.

Aus diesem Grund ist vorgesehen weitere lukrative Carsharing-Standorte auszuweisen (vgl. Anlage 1 - Pläne der Carsharing-Standorte). Perspektivisch kann der Ausbau zu Mobilpunkten geprüft werden. Alle Standorte werden gebündelt ausgeschrieben, sodass auch die unattraktiveren Lagen ein Carsharing-Angebot aufweisen, welches im gesamten Stadtgebiet vernetzt ist. Da die Carsharing-Betreiber auf unterschiedlichen Carsharing-Buchungsplattformen ihr Angebot veröffentlichen, wird davon abgesehen die Standorte in Lose aufzuteilen, um die Nutzerfreundlichkeit flächendeckend zu gewährleisten. Die bisherige Quernutzung verschiedener Anbieter auf derselben Plattform ist somit nicht mehr möglich. Nach der erfolgreichen Ausschreibung erfolgt die Umsetzung der Standorte sukzessiv. Da für die Carsharing-Betreiber die Beschaffung der Fahrzeuge mit teils längeren Lieferzeiten verbunden ist, wird eine umfassende Abstimmung intern und mit dem Betreiber angestrebt, um den Leerstand der Carsharing-Standorte möglichst kurz zu halten. Die baulich bereits umgesetzten Mobilpunkte werden bei der Besetzung priorisiert behandelt. Die Umsetzung aller weiteren Standorte erfolgt in Abstimmung mit dem Carsharing-Betreiber der den Zuschlag erhält, in einem definierten Zeitraum von fünf Jahren.

Nach der oben genannten Kategorisierung ergibt sich für die geplanten Mobilpunkte und Carsharing-Standorte (vgl. Anlage 2 - Standortübersicht Carsharing und Mobilpunkte) das Verhältnis von 16 – 9 – 6, wobei an einem Teil der Standorte bereits Carsharing zur Verfügung steht (grau hinterlegt), sodass bei der Ausschreibung ein Verhältnis von 13 – 8 – 6 enthalten sein wird. Da die Standorte unterschiedlich viele Carsharing-Plätze aufweisen, wird bei der Gesamtbetrachtung aller Carsharing-Plätze ein Verhältnis von 32 – 17 – 9 (4 – 2 – 1) erreicht. Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht der Standorte (Die mit Stern gekennzeichneten Standorte befinden sich noch in Detailabstimmungen):

Standort	Kategorie
Bismarckstraße	A
Großparkplatz Hauptbahnhof	A
Langemarckplatz	A
Haagstraße	A
Bohlenplatz	A
Südliche Stadtmauer/Fahrstraße	A
Fuchsgarten	A
Güterbahnhofstraße	A
Stubenlohstraße	A
Südliche Stadtmauerstraße	A
Theaterplatz	A
Zollhausplatz	A
Lorlebergplatz	A
Max-Busch-Straße*	A
Nürnberger Straße*	A
Ohmplatz*	A

Standort	Kategorie
Mozartstraße	B
Brucker Bahnhof	B
Doris-Ruppenstein-Straße	B
Karlsbaderstraße	B
Strümpellstraße	B
Am Rötelheim	B
Saalestraße	B
Michael-Vogel Straße*	B
Von-der-Tann-Straße	B
Flurstraße	C
Kosbacher Damm	C
Lachnerstraße	C
Naturbadstraße	C
Odenwaldallee	C
Rennestraße	C

Mit erfolgreichem Beschluss wird die Verwaltung die Mobilpunkte und Carsharing-Standorte im Stadtgebiet einrichten, sofern die benötigten Finanzmittel zur Bereitstellung der Flächen zur Verfügung stehen (die Kosten sind durch die Sondernutzungsgebühren gedeckt, siehe unten), und ein Auswahlverfahren zur Vergabe der vorgesehenen Carsharing-Stellplätze an einen geeigneten Betreiber durchführen. Sofern das bestehende Angebot gut angenommen wird, können die Carsharing-Standorte zu Mobilpunkten ausgebaut werden. Die Ausweisung zusätzlicher Standorte in allen Stadtteilen wird weiter geprüft. Es wird das Ziel verfolgt, ein dichtes Netz an Mobilpunkten zu schaffen, wodurch in jedem Stadtteil in einer fußläufigen Entfernung Carsharing-Fahrzeuge ausgeliehen werden können.

Die Kosten zur Herstellung eines Carsharing-Platzes für die Beschilderung und Markierung belaufen sich auf ca. 500,00 €. Diese sind durch die Sondernutzungsgebühren gedeckt, die in zwei Zonen aufteilt sind (vgl. Anlage 3):

	Stellplatz/Monat	Stellplatz/Jahr	Stellplatz / 2 Jahre
Sondernutzung Zone 1	40,00 €	480,00 €	960,00 €
Sondernutzung Zone 2	30,00 €	360,00 €	720,00 €

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:



*ja, positiv**

- ☐ *ja, negativ**
☐ *nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ *ja**
☐ *nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 20.500	bei Sachkonto: 522102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget von Amt 66 auf Sachkonto 522102
☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Der Fraktionsantrag Nr. 164/2024 der CSU-Fraktion ist mit Beschlussfassung erledigt.

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Stadtgebiet weitere Carsharing-Standorte einzurichten und mit den Mobilpunkten gebündelt auszuschreiben.

Bisherige Behandlung in den Gremien	Nummer	Termin	Vorlagenart	Abstimmung
Einrichtung von Mobilpunkten im Stadtgebiet Erlangen	613/203/2018	16.10.2018 UVPA / UVPB	Mitteilung zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen
Ausbau von "mobilpunkten" im Stadtgebiet	613/017/2020	22.09.2020 UVPA / UVPB	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Haushalt 2021: Arbeitsprogramm von Amt 61 "Mobilpunkte"	613/040/2020	17.11.2020 UVPA / UVPB	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Sachstandsbericht über die Umsetzung der Mobilpunkte im Erlanger Stadtgebiet	613/108/2021	21.09.2021 UVPA / UVPB	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Vergabebeschluss	613/153/2022	29.03.2022 Nicht öff. UVPA	Beschlussvorlage	einstimmig angenommen
Inbetriebnahme des Carsharing an Mobilpunkten	613/162/2022	28.06.2022 UVPA / UVPB	Mitteilung zur Kenntnis	zur Kenntnis genommen

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 47 gegen 0

TOP 38

EBE-B/031/2024

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2023 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 einschl. Lagebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 18.06.2024
- Beschluss im RevA voraussichtlich am 20.11.2024
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im Stadtrat am 28.11.2024.

Der Jahresabschluss 2023 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) im I. Quartal 2024 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2023 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30.11.2023 durch die Fa. Rödl & Partner, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg. Die Prüfung erfolgte in einer Hauptprüfung im II. Quartal 2024. Die Prüfung wurde am 05. Juni 2024 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2023 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2023 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionsausschuss voraussichtlich am 20.11.2024 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 28.11.2024 den geprüften Jahresabschluss 2023 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2023 in Höhe von 1.996 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Entwässerungsbetrieb erzielte im Wirtschaftsjahr 2023 Erlöse und Erträge in Höhe von 29.286 TEUR. Bei betrieblichen Aufwendungen von 24.644 TEUR sowie Zinsaufwendungen von 2.646 TEUR errechnet sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.996 TEUR. Gegenüber dem prognostizierten Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan 2023, in Höhe von 1.546 TEUR, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss somit um 450 TEUR höher als erwartet.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2023.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2023 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 1.996 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen. Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 39

EBE-B/034/2024

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2025

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2025 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2025 im BWA am 05.11.2024
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2025 im StR am 28.11.2024

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 05.11.2024 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 28.11.2024 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2025 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2025 ein bilanzielles Jahresergebnis von 789.600 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2025 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2025 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v 32.336,0 Mio. Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	17.650 Mio. Euro
Abwassersammlung	6.680 Mio. Euro
Sonderbauwerke	7.438 Mio. Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2024-2028“ im Wirtschaftsplan 2025 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2025 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 45 gegen 0

TOP 39.1

13/232/2024

Angebot zur Livestream-Übertragung schaffen; Antrag der FDP Nr. 096/2024

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es wird beantragt, die technischen, logistischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen um sowohl den öffentlichen Teil der monatlichen Stadtratssitzungen wie auch die Jahresschlussreden des Oberbürgermeisters und des Stadtrats und die alljährlichen Haushaltsreden des Oberbürgermeisters und der Fraktionen live zu übertragen. Zudem wird beantragt, ein Konzept für die Bereitstellung des Streams, die Art der Aufnahmen und die Verfügbarkeit in zeitlicher Hinsicht zu entwickeln.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Wie zuletzt in der Sitzung des Ältestenrats am 20.03.2024 berichtet, finden die Livestreams zu den Jahresschlussreden und Haushaltsreden sowie die Einzelvideos, die ins Netz gestellt werden nur geringes Interesse. Der Livestream der Jahresschlussreden wurde 2023 von durchschnittlich 11 Personen gleichzeitig gesehen, insgesamt kam es zu 179 Aufrufen.

In der Corona-Zeit, als die öffentlichen Teile von Stadtratssitzungen gestreamt wurden, waren die Zugriffszahlen geschuldet durch die Sondersituation höher. Es hing aber stark von einzelnen Themen ab, zudem wurden regelmäßig eine klare Kommunikation von Uhrzeiten für einzelne Themen eingefordert.

Dem gegenüber steht ein erheblicher Aufwand für die Umsetzung von Liveübertragungen, der sich mit den vorhandenen Personalressourcen nicht abbilden lässt.

Zudem müssten auch Sitzungsabläufe an die Übertragung (feste Uhrzeit für Themen!) angepasst werden. Auswirkungen auf die Debattenkultur sind abzuwägen.

Aufgrund der Haushaltssperre und den geänderten Planungen für die kommenden Jahre ist der Austausch und die Ertüchtigung der Medientechnik im Ratssaal (insgesamt ca. 50.000 Euro brutto) bis auf Weiteres verschoben. Daher würden pro Sitzung weiterhin für einen externen Dienstleister ca. 4.000 Euro an (jährlich ca. 45.000 Euro) anfallen. Dazu kommen Vor- und Nacharbeiten durch eigenes Personal, die mit den vorhandenen Ressourcen nicht abgedeckt sind.

Die Verwaltung schlägt daher vor, keine Liveübertragungen von Stadtratssitzungen oder Teilen von Stadtratssitzungen zu planen. Die Konzepterstellung ist daher nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Prof. Dr. Schulze stellt einen Änderungsantrag zum FDP-Antrag Nr. 096/2024.
„Die Haushaltsreden der Haushaltssitzung des Erlanger Stadtrates am
16. Januar 2025 sollen per Livestream übertragen werden.

Anhand dieses Livestreams soll festgestellt werden, ob ein ausreichend großes öffentliches
Interesse an einem künftigen Livestream besteht. Hierüber wird dann, zusammen mit dem Antrag
Nr. 096/2024 abschließend beschlossen.“

Herr Oberbürgermeister Dr. Janik lässt über diesen Änderungsantrag abstimmen.

Der Änderungsantrag wird mit 47 gegen 0 Stimmen angenommen.

Über die Beschlussvorlage Nr. 13/232/2024 und den FDP-Antrag Nr. 096/2024 wird heute kein
Beschluss gefasst.

Abstimmung:

vertagt

TOP 40

Anfragen

Keine Anfragen

Sitzungsende

am 28.11.2024, 18:00 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Behringer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke:

Für die AfD: